

PFS-95

Prüfungs- und Führerscheinstatut

des Motorboot-Sportverbandes für Österreich

Ausgabe 1995

Verabschiedet vom
ständigen Führerscheinausschuß des MSVÖ
im Mai 1995

In der derzeit gültigen Fassung

von Juni 1995

PFS-95 ist die Zusammenfassung aller Vorschriften und Richtlinien bezüglich Ausbildung, Prüfung und Führerscheinausstellung für die Befähigungsausweise für Fahrtbereiche 2, 3 und 4 für Motorjachten. Der gesetzliche Auftrag dazu ist abgeleitet aus dem Seeschiffahrtsgesetz (BGBl. 174/1981) und der Seeschiffahrts-Verordnung (BGBl. 189 / 1981).

Für den Inhalt verantwortlich:
Motorboot-Sportverband für Österreich
Führerscheinausschuß (FSA)

Ketzergergasse 30
1230 Wien

Tel. ++43 1 609 44 40
Fax. ++43 1 609 44 414

Copyright 1994 - 95 © by
Bernhard Kotnig, Graz und
MSVÖ, Wien

Stand Mai 95; Gedruckt 5/95
Gültig ab Juli 1995

PFS-95 entspricht im wesentlichen dem Statut PFS-94 vom November 1994, mit Änderungen von Dezember 94 und Jänner, Mai 95

Danksagung

Basis für die Erstellung des Statuts ist die jahrelange intensive Arbeit vieler ehrenamtlicher Prüfer des Verbandes. Allen diesen Bootssportkollegen sei hiermit gedankt. Spezieller Dank gebührt auch allen, die mit Eifer und Einsatz am Zustandekommen des neuen, einheitlichen Statuts beteiligt waren.

B. Kotnig

PFS-95 Inhalt

Einleitung	3
Warum PFS?	3
Gesetzliche Vorschriften	3
Befähigungsausweise	3
Führerscheinausschuß	4
Die Aufgaben des FSA	4
Lernziele	5
Allgemeines	5
Gesamtstoff	5
Theorie-Stoff	5
Praxis-Stoff	5
Prüfungen	6
Allgemeines	6
Zulassung zur Prüfung	6
Ansuchen um Zulassung	6
Anmeldung einer Prüfung	7
Standardanmeldung	7
Zulassung zur Prüfung	7
Nachnennung	7
Kurzennenn-Verfahren	7
Vorschlag von Kommissionen	8
Prüfungsort	8
Theorie-Prüfungen	8
Anmeldung, Gebühren	8
Ablauf der Theorie-Prüfung	8
Vor der Prüfung	9
Zur Prüfung	9
Nach der Prüfung (noch am Tag der Prüfung)	9
Meldung der Resultate	9
Prüfungsstoff, Kataloge	9
Prüfungsumfang	9
Nachbefragung	10
Umstufung	10
Kriterien für Kartenaufgaben	10
Karte Fahrtbereich 2	10
Genauigkeit	10
Inhalte der Kartenaufgaben	10
Mindestinhalt für eine Prüfungsaufgabe	10
Zulässige Unterlagen und Hilfsmittel	11
Dauer und Beurteilung	11
Karte Fahrtbereich 3	11
Genauigkeit	11
Inhalte der Kartenaufgaben	11
Mindestinhalt für eine Prüfungsaufgabe	11
Zulässige Unterlagen und Hilfsmittel	11
Dauer und Beurteilung	11
Kriterien für Prüfungskataloge	12
Fragen Fahrtbereich 2	12
Empfohlene Kapitel-Zuordnung der Fragen	12
Dauer und Beurteilung	12
Fragen Fahrtbereich 3	12
Empfohlene Kapitel-Zuordnung der Fragen	12
Dauer und Beurteilung	12
Prüfungstyp Technik	12
Dauer und Beurteilung	12
Praxis-Prüfungen	12
Anmeldung, Gebühren	12
Ablauf der Praxis-Prüfung	13
Vor der Prüfung	13
Nach der Prüfung	13
Mindesterfordernisse für Praxis-Prüfungen	13
Grundsätzliches	13

Praxis Fahrtbereich 2	13
Dauer und Umgebung	13
Manöver und Tätigkeiten	14
Praxis Fahrtbereich 3	14
Dauer und Umgebung	14
Manöver und Tätigkeiten	14
Formularwesen	14
Prüfungsanmeldung (FRM01)	15
Kandidaten-Meldungsliste (FRM02)	15
Prüfungsansuchen (FRM03)	15
Prüfungsbericht (FRM04)	15
Kandidaten-Ergebnisliste (FRM05)	15
Prüfungsprotokoll	15
Prüfungskatalog	15
Prüfungs-Kartenaufgabe	15
Resultate	16
Prüfer-Kader	17
Allgemeines	17
Arten und Stufen von Lizenzen	17
Aufnahme in den Prüferkader	17
Allgemeines	17
Antrag	17
Voraussetzungen zur Aufnahme	18
Vorrückungen	18
Vorrückung in Stufe 2	18
Vorrückung in Stufe 3	18
Vorrückung in Stufe 4	18
Vorrückung in Stufe 5	18
Vorrückung in Stufe 6	18
Bedingungen für Rückreihungen	19
Einsatz des Prüferkaders	19
Kommissionen	19
Entscheidungen	19
Kontrollen	19
Prüferspesen	19
Reisekosten-Ersatz	19
Tagesdiäten	19
Übernachungskosten-Ersatz	19
Pauschale für Barauslagen	19
Daten	20
Ausstellungen, Anerkennungen	21
Allgemeines	21
Ansuchen um Ausstellung	21
Anerkennungen	21
Anerkennung Fahrtbereich 2	21
Anerkennung Fahrtbereich 3	21
Anerkennung Fahrtbereich 4	22
Inkrafttreten	23
Inkrafttreten	23
Übergangsbestimmungen	23
Änderungen	24
PFS, Änderung 1 (Dez. 94)	24
PFS, Änderung 2 (Mar. 95)	25
PFS, Änderung 3 (Mai 95)	26
Index	28

1 Einleitung

1.1 Warum PFS?

Im Seeschiffahrtsgesetz (BGBl. 174 / 1981) bestimmt der Gesetzgeber, daß der Bundesminister für Verkehr die Ausstellung von Befähigungsausweisen zur selbständigen Führung von Yachten zu regeln hat. Ausdrücklich wird bestimmt, daß

- die Bestellung geeigneter Personen als Prüfungskommissäre aus dem Mitgliederstand des Motorboot-Sportverbandes für Österreich bzw. des Österreichischen Segelverbandes

zu erfolgen hat (§15(1)) und daß

- von den Verbänden ausgestellte Befähigungsausweise amtlichen Ausweisen als gleichwertig anzusehen sind, wenn sie unter Voraussetzungen erlangt wurden, die den gesetzlichen Vorschriften entsprechen

(§15(2)).

Dieser hohe gesetzliche Auftrag erfordert hohe und österreichweit einheitliche Qualität von Lernzielen, Prüfungskriterien und vor allem auch von Prüfungskommissären.

Aufgabe und Ziel von PFS ist, die auf gesetzlicher Basis vorgeschriebenen Abläufe und Ergebnisse österreichweit einheitlich, transparent, aber auch praxisorientiert und administrierbar zusammenzufassen.

PFS-95 ist die auf Basis von PFS-94, November 1994, weiterentwickelte Version von PFS.

1.2 Gesetzliche Vorschriften

Im Seeschiffahrtsgesetz 1981 schreibt der Gesetzgeber folgende Dinge explizit vor:

Es sind Vorschriften zu erlassen über

- Arten, Form, Inhalt der Befähigungsausweise;
- die zur Zulassung zur Prüfung erforderlichen Voraussetzungen hinsichtlich Alter, körperliche und geistige Eignung und Nachweis der seemännischen Praxis und Seefahrterfahrung;
- Durchführung der Prüfung in theoretischer Hinsicht betreffend Gesetzeskunde, Nautik und Seemannschaft sowie in praktischer Hinsicht betreffend Anwendung der theoretischen Kenntnisse in der Praxis und Schiffsführung;
- Bestellung geeigneter Personen als Prüfungskommissäre;
- Ausstellung der Befähigungsausweise.

Die von den Verbänden ausgestellten Ausweise werden von der Behörde anerkannt, wenn sie unter Voraussetzungen erlangt wurden, die den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen.

Eine Verpflichtung zum Erwerb eines Befähigungsausweises besteht gemäß Seeschiffahrtsgesetz nicht.

Die Entziehung von Befähigungsausweisen ist ebenfalls gesetzlich zu regeln.

All diese gesetzlichen Aufträge - formuliert im Seeschiffahrtsgesetz - wurden in der Seeschiffahrts-Verordnung detailliert. Der Teil N, "Befähigungsausweise", §199 - §208, beinhaltet genaue Vorschriften, die die Basis des PFS definieren.

Dabei sind folgende Bereiche abgedeckt:

- Umfang der Befähigungsausweise (§201)
- Zulassung zur Prüfung (§202)
- Ansuchen um Zulassung (§203)
- Prüfungsablauf (§204)
- Prüfungskommissäre (§205)
- Ausstellung des Ausweises (§206)
- Entziehung des Ausweises (§207)
- Verzeichnis der ausgestellten Ausweise (§208)

Als nachgeordnetes Organ des Bundesministers für Verkehr hat also auch der Verband - und mit ihm der Prüferkader des Verbandes - den gesetzlichen Auftrag, für die exakte Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften zu sorgen und praxisorientierte Detailrichtlinien dort auszuarbeiten, wo das Gesetz Spielraum läßt.

1.3 Befähigungsausweise

Der Umfang der laut SeeschVO erteilten Befähigungsausweise umfaßt folgende Bereiche:

- Befähigungsausweis für Küstenfahrt - Berechtigung zur selbständigen Führung von Motorjachten im Fahrtbereich 2
- Befähigungsausweis für Küstennahe Fahrt - Berechtigung zur selbständigen Führung von Motorjachten im Fahrtbereich 3
- Befähigungsausweis für Weltweite Fahrt - Berechtigung zur selbständigen Führung von Motorjachten im Fahrtbereich 4

Die Fahrtbereiche sind definiert als

“Watt- oder Tagesfahrt”: Fahrt in Küstennähe und auf geschützten Gewässern, wie Golfen, Buchten, Lagunen, Flußmündungen oder Watten; dieser Fahrtbereich 1 erstreckt sich auf einen Bereich von drei Seemeilen, gemessen von der Küste.

“Küstenfahrt”: Fahrt zwischen nahegelegenen Häfen entlang der Küste; dieser Fahrtbereich 2 erstreckt sich auf einen Bereich von 20 Seemeilen, gemessen von der Küste.

“Küstennahe Fahrt”: Fahrt in küstennahen Gewässern; dieser Fahrtbereich 3 erstreckt sich auf einen Bereich von 200 Seemeilen, gemessen von der Küste.

“Weltweite Fahrt”: Fahrt, die über den Bereich der küstennahen Fahrt hinausgeht (Fahrtbereich 4).

Die Fahrtbereiche sind in der Seeschiffahrts-Verordnung 1981 bzw. in der Jachtzulassungsverordnung 1994 (BGBl. 502 / 1994) bestimmt.

Die Lernziele und Prüfungsvorschriften des Verbandes orientieren sich streng an den hier genannten Bereichen. In der Detaillierung der Bestimmungen wird auch auf die unterschiedlichen Anforderungen an theoretisches Wissen und praktische Erfahrung Rücksicht genommen.

Die Aufgaben des FSA

sind unter anderen:

- Erstellung von Prüfungsrichtlinien
- Festsetzung von Prüfungsbedingungen
- Ernennung von Prüfungskommissären
- Ausstellung von Führerscheinen
- Festsetzung von Prüfungen
- Kontrolle des Prüfungsablaufs
- Erstellung von Formvorschriften
- Verwaltung von Prüfungs- und Führerschein-Karteien

Alle Führerscheinangelegenheiten werden vom FSA behandelt. Alle Anträge und Anfragen sind zu richten an:

Motorboot-Sportverband für Österreich
Führerscheinausschuß

Ketzergasse 30
1230 Wien

Tel. ++43 1 609 44 40
Fax. ++43 1 609 44 414

1.4 Führerscheinausschuß

Die Abwicklung sämtlicher Vorgänge im Rahmen der Prüfungstätigkeit und des Führerscheinwesens ist per Gesetz dem Verband übertragen. Zur konkreten Durchführung aller notwendigen Tätigkeiten, zur Definition des *Procedere*, zur Erstellung von Richtlinien und zur Überwachung derselben hat der Hauptausschuß des Verbandes einen verantwortlichen Unterausschuß eingerichtet, den Führerscheinausschuß, FSA.

2 Lernziele

2.1 Allgemeines

Die Definition der Lernziele entspricht den praktischen Erfordernissen, wie sie sich dem verantwortungsvollen Schiffsführer in den einzelnen Fahrtbereichen darstellen. Die Ausbildung der Schiffsführer soll auf Basis dieser Lernziele erfolgen, wobei die vom Verband definierten Lernziele als Minimum anzusehen sind und gleichzeitig den Prüfungsstoff beschreiben.

Die Lernziele - die speziell für die Ausbildungsstätten und für alle Mitglieder des Prüferkaders große Bedeutung haben - sind integrierte Bestandteile oder Anhänge zum PFS und als solche verbindlich.

Um die Lernziele möglichst scharf einzugrenzen - dies ist aus ökonomischen Gründen wichtig, aus Gründen der Einheitlichkeit unabdingbar - ist der Stoffumfang definiert wie folgt:

2.1.1 Gesamtstoff

Der Gesamtstoff ist definiert im Lernzielkatalog des MSVÖ. Dieser Katalog ist Basis für alle theoretischen und praktischen Prüfungen des MSVÖ; über diesen Stoff hinaus können keine Prüfungsaufgaben gestellt werden. Der Gesamt-Lernziel-Katalog ist Anhang und als solcher Bestandteil des PFS.

2.1.2 Theorie-Stoff

Der Theorie-Stoff wird in mehrfacher Gliederung definiert: Unterschieden wird einerseits zwischen den verschiedenen Fahrtbereichen, wo Fragen des kleineren Bereichs grundsätzlich auch Teil eines höheren sind, aber auch zwischen allgemeinen Fragen der Nautik und der Schiffsführung und Fragen der Navigation im besonderen.

Der Inhalt der allgemeinen Fragen ist definiert im "Katalog der Prüfungsfragen"; dieser Gesamtkatalog liegt in seiner Version 1 (Nov. 94) vor und er umfaßt derzeit 860 Fragen aus den Fahrtbereichen 2 und 3. Sämtliche Prüfungsfragen sind diesem Katalog zu entnehmen. Der Katalog samt Antworten ist den Ausbildungsstätten und den Kandidaten zugänglich. Er ist als Anhang zum PFS zu betrachten.

Spezielle Fragestellungen der Navigation sind in den "Kriterien für Kartenaufgaben des MSVÖ" - getrennt nach Fahrtbereichen - definiert. Auch diese Kriterien sind Bestandteil des PFS und damit den Ausbildungsstätten und den Kandidaten zugänglich.

2.1.3 Praxis-Stoff

Der Umfang des Praxis-Stoffs ist definiert in den "Mindesterfordernissen für Praxis-Prüfungen des MSVÖ", jeweils getrennt nach Fahrtbereichen. Diese "Mindesterfordernisse" sind Bestandteil des PFS und damit den Ausbildungsstätten zugänglich.

3 Prüfungen

3.1 Allgemeines

Der Lauf von Ansuchen, Zulassung, Prüfung ist in der Seeschiffahrts-Verordnung (§§ 202 - 204) geregelt. Da der Prüfungsablauf nur grob dargestellt ist, waren hier auf Verbandsebene Verfeinerungen vorzunehmen.

Die Prüfung wird von den Prüfungskommissären als Sachverständige abgenommen; sie besteht aus einer theoretischen und einer praktischen Prüfung.

Die theoretische Prüfung wird schriftlich abgehalten und erstreckt sich auf die genaue Kenntnis der schiffahrtsrechtlichen Vorschriften, Grundzüge der Wetterkunde, die Kenntnis der terrestrischen und astronomischen Navigationsmethoden, die Kenntnis der zur Bedienung und Führung einer Jacht notwendigen Manöver, das Verhalten bei Schiffsunfällen aller Art, Kenntnisse über Motorbedienung und -behandlung, seemännische Arbeiten, allgemeine Kenntnis der Bauart der Schiffe sowie der Einrichtungen der Jacht und ihrer Betätigung.

Die praktische Prüfung umfaßt die Anwendung der theoretischen Kenntnisse in der Praxis und Schiffsführung. Sie ist an Bord einer Jacht abzuhalten, welche für den entsprechenden Fahrtbereich des zu erlangenden Befähigungsausweises geeignet ist.

Die praktische Prüfung darf erst abgenommen werden, wenn die theoretische Prüfung mit Erfolg abgelegt worden ist. Zwischen theoretischer und praktischer Prüfung dürfen nicht mehr als zwei Jahre liegen.

Das Ergebnis der schriftlichen und der praktischen Prüfung, über die von den Prüfungskommissären je eine Niederschrift aufzunehmen ist, wird in das Urteil "bestanden" oder "nicht bestanden" zusammengefaßt.

3.2 Zulassung zur Prüfung

Zur Prüfung darf nur zugelassen werden, wer

- das 18. Lebensjahr vollendet hat;
- körperlich und geistig zur Führung einer Jacht geeignet ist;
- die erforderlichen nautischen und technischen Kenntnisse (seemännische Praxis) und Seefahrtserfahrung zur Führung einer Jacht nachgewiesen hat.

Bewerber, die das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Die körperliche und geistige Eignung des Bewerbers ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Von der Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses kann abgesehen werden, wenn der Bewerber ein im Inland zu Recht bestehendes Befähigungszeugnis für die selbständige Führung von Triebwagen, Kraft- oder Luftfahrzeugen oder ein Schiffsführerpatent für österreichische Binnengewässer vorlegt.

Bewerbern, die beschränkt körperlich tauglich sind, kann der Befähigungsausweis unter Auflagen erteilt werden.

Die seemännische Praxis ist nachzuweisen durch die Verwendung des Kandidaten insbesondere als Schiffsführer oder Wachführer, in Berücksichtigung des Fahrtbereiches, der Größe der Jacht und deren unterschiedlichen Bedienung und Führung bei Tag und bei Nacht, und zwar

- für den Fahrtbereich 2 über 300 sm,
- für den Fahrtbereich 3 über 500 sm,
- für den Fahrtbereich 4 über 3.000 sm.

Aufgrund der großen praktischen Bedeutung sind innerhalb dieser Nachweise unter anderem nachzuweisen:

Für Fahrtbereich 2 die Durchführung von mindestens einer Nachteinsteuering;

Für Fahrtbereich 3 die Durchführung von mindestens einer Nachteinsteuering sowie von mindestens einer Überfahrt über 60 sm;

Für Fahrtbereich 4 die Kenntnis verschiedener Fahrtenreviere und die Durchführung von Nachtfahrten und Nachteinsteueringen sowie von mindestens einer Überfahrt über etwa 300 sm.

3.3 Ansuchen um Zulassung

Das Ansuchen um Zulassung hat folgende Angaben und Belege zu enthalten (§203):

- Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnsitz, Staatsangehörigkeit;
- Geburtsurkunde;
- Lichtbild;
- ärztliches Zeugnis oder anderes, gültiges Befähigungszeugnis, wie in den Zulassungsvoraussetzungen bestimmt;
- Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters bei Bewerbern, die das 19. Lebensjahr noch nicht erreicht haben;

- ein Nachweis über die Ausbildung in Erster-Hilfe-Leistung;
- eine Bestätigung über die seemannische Praxis und Seefahrterfahrung.

Die Verwendung zur Sammlung der praktischen Erfahrung hat in der gesetzlich vorgeschriebenen Form (Seeschiffs-Verordnung), also als Schiffsführer oder als Wachführer, auf entsprechenden Booten und im entsprechenden Revier stattzufinden. Ein Nachweis darüber ist in geeigneter Form vorzulegen; dabei werden folgende Unterlagen als geeignet erachtet:

- persönliche Logbücher, sofern vorschriftsmäßig geführt,
- Schiffslogbücher, sofern aus ihnen der Einsatz des Bewerbers eindeutig hervorgeht,
- detaillierte Seemeilenbestätigungen anerkannter Institutionen; solche Bestätigungen können auch von Mitgliedern des Prüferkaders gefertigt sein. Sie können entweder die Fahrt selbst bestätigen, oder auch die Vorlage eines vorschriftsmäßig geführten Logbuchs, das dann entsprechend zu überprüfen ist.

Die Erfahrungsnachweise sind gemeinsam mit dem Formblatt "Erfahrungsnachweis und eidesstattliche Erklärung", FSAFRM06, einzureichen, mit dem die Authentizität der Nachweise vom Bewerber eidestattlich erklärt wird.

3.4 Anmeldung einer Prüfung

Aus Gründen der Ökonomie und Verwaltungsvereinfachung werden vom Verband spezielle Regelungen zum Procedere der Anmeldung getroffen.

3.4.1 Standardanmeldung

Für die Anmeldung einer Prüfung, die durch den Veranstalter zu erfolgen hat, sind Formulare vorgesehen, deren Verwendung bindend ist.

Jede Prüfung - sowohl Praxis als auch Theorie und Technik - ist dem Führerscheinausschuß des MSVÖ mindestens drei Wochen vor dem geplanten Termin schriftlich anzumelden. Dieser Meldung sind beizuschließen:

- Prüfungsanmeldung (FSAFRM01), die Zeit, Ort, Fahrtbereich und vorgeschlagene Prüfungskommission enthält,
- Kandidaten-Meldungsliste (FSAFRM02), die exakt alle notwendigen Daten der Kandidaten zu enthalten hat.

Ein Antragsformular Prüfungsansuchen (FSAFRM03) pro Kandidat wird empfohlen, ist aber nicht bindend vorgeschrieben.

Prüfungen sind nach Typ (Theorie, Technik, Praxis) und Fahrtbereich getrennt anzumelden; sollten zu einem Termin beispielsweise Kandidaten für FB2 und FB3 gleichzeitig geprüft werden, so handelt es sich um zwei verschiedene Prüfungen. In einem solchen Fall können verschiedene Kommissionen gleichzeitig tätig sein!

3.4.2 Zulassung zur Prüfung

Die Zulassung der Kandidaten zur Prüfung erfolgt vorbehaltlich der Vorlage aller für die Zulassung notwendigen Unterlagen, die vor Prüfungsbeginn vollständig und nach Kandidaten sortiert dem Prüfungsobmann zur Kontrolle vorzulegen sind. Als notwendig sind alle jene Unterlagen anzusehen, die dann im Rahmen der Ausstellung dem entsprechenden Antrag beizuschließen sind. Ein Prüfungsergebnis ist als nichtig anzusehen, wenn die erforderlichen Voraussetzungen zum Zeitpunkt des Prüfungsbeginns nicht erfüllt waren. Die Unterlagen verbleiben in der Verwaltung des Veranstalters, der sie für eine jederzeitige Nachschau bereitzuhalten hat. Eine Niederschrift über das Prüfungsergebnis hat nur zu erfolgen, wenn sämtliche Prüfungsvoraussetzungen nachweislich erfüllt sind!

3.4.3 Nachnennung

Eine Nachnennung von Kandidaten ist schriftlich möglich und wird akzeptiert, wenn das vorgeschriebene Procedere eingehalten werden kann. Dies bedeutet für Theorie-Prüfungen, daß die Nachmeldung noch vor der Übergabe der Prüfungsaufgaben an den Vorsitzenden der Prüfungskommission erfolgen muß, für Praxisprüfungen jedenfalls noch vor Prüfungsbeginn (zum Beispiel via Fax). Ein Anspruch auf Berücksichtigung einer Nachmeldung, die nach der vorgeschriebenen Frist von drei Wochen einlangt, besteht unter keinen Umständen!

Der Ausfall von gemeldeten Kandidaten hat keinerlei Folgen.

3.4.4 Kurznenn-Verfahren

Kurzfristige Nachnennungen von Kandidaten unmittelbar vor der Prüfung sind in beschränktem Umfang unter besonderen Umständen möglich. Im "Kurznenn-Verfahren" (für theoretische und für praktische Prüfungen) kann der Obmann eine Zulassung auch unmittelbar vor der Prüfung aussprechen, wenn

- die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind (bei Praxis-Prüfungen sind das Prüfungsprotokoll der Theorie-Prüfung und der Erfahrungsnachweis zu kontrollieren!),
- ein Kfz-FS vorliegt (Kopie ist den Unterlagen beizufügen!),
- der Kandidat das Formblatt FSAFRM03 "Prüfungsansuchen" gefertigt vorlegt hat,

- die Prüfungsgebühr bezahlt (ist).

Um die theoretische Prüfung zu ermöglichen, werden den Obmännern ca. 10 % - max. aber 5 - Prüfungsarbeiten über die ursprüngliche Meldung hinaus zugeschickt. Eigene Kopien dürfen nicht angefertigt werden.

3.4.5 Vorschlag von Kommissionen

Der Veranstalter hat aus Gründen der Ökonomie die Möglichkeit, eine Prüfungskommission vorzuschlagen. Die Kommission hat aus einem Obmann und einem, bei Theorie-Prüfungen ab sechs Kandidaten aus zwei Beisitzern zu bestehen. Von seiten des Veranstalters kann maximal ein Beisitzer einer Kommission von mindestens drei Mitgliedern angehören. Im Falle von Praxis-Prüfungen dürfen Kommissionsmitglieder weder Schiffseigner noch Schiffsführer sein.

Eine Kommission in gleicher Besetzung kann nicht mehr als zwei Mal hintereinander vorgeschlagen werden. Als verschieden werden zwei Kommissionen angesehen, wenn maximal eine Person beiden Kommissionen angehört; es darf sich dabei nicht um den Obmann handeln.

Der Verband kann, muß aber nicht, die vorgeschlagene Prüfungskommission bestätigen. Dem Verband steht es jederzeit frei, sowohl die gesamte Kommission als auch einzelne Mitglieder zu ersetzen. Ein Anspruch eines Veranstalters auf eine bestimmte Person besteht in keinem Fall. Auch ist der Veranstalter nicht berechtigt, einen vom Verband bestellten Prüfer abzulehnen.

3.4.6 Prüfungsort

Der Prüfungsobmann kann in Ausnahmefällen nach eigenem Ermessen den Prüfungsort kurzfristig verlegen. Von dieser Möglichkeit ist insbesondere dann Gebrauch zu machen, wenn sich der vom Veranstalter vorgeschlagene Prüfungsort als nicht geeignet zu Abnahme der Prüfung erweist. In diesem Fall ist raschest mit dem FSA Kontakt aufzunehmen und diese Veränderung telefonisch oder via Fax mitzuteilen.

Sollte sich diese Möglichkeit nicht bieten, so ist von der Kommission vor Prüfungsbeginn eine Niederschrift mit der Begründung der Verlegung anzufertigen und von der Kommission und vom Veranstalter zu fertigen. Diese Niederschrift ist den Prüfungsunterlagen beizulegen.

Die Verlegung kann nur nach dem ursprünglich festgelegten und gemeldeten Beginnzeitpunkt erfolgen.

Sollte eine Verlegung nicht möglich sein, so kann bei ungeeigneten Umgebungsverhältnissen die Prüfung von der Kommission vor Ort abgesagt werden.

Die Einhaltung der Prüfungsvorschriften wird vom Verband stichprobenartig überprüft. Die Änderung von Prüfungsort oder -zeit ist ohne Meldung an den Verband nicht statthaft und führt zur Anullierung der Ergebnisse.

Der Verband hat die Möglichkeit, aus ökonomischen Gründen einzelne Fremd-Kandidaten - nach Rücksprache mit dem Veranstalter - einer gemeldeten Prüfung anzugliedern.

3.5 Theorie-Prüfungen

3.5.1 Anmeldung, Gebühren

Die Anmeldung hat durch den Veranstalter schriftlich unter Verwendung der vorgesehenen Formulare so rechtzeitig zu erfolgen, daß die Unterlagen mindestens drei Wochen vor Prüfungsbeginn im Generalsekretariat einlangen.

Die Anmeldung hat zu umfassen:

- Prüfungsanmeldung (FSAFRM01), die Zeit, Ort, Fahrtbereich und vorgeschlagene Prüfungskommission enthält,
- Kandidaten-Meldungsliste (FSAFRM02), die exakt alle notwendigen Daten der Kandidaten zu enthalten hat.

Mit der Abgabe der Anmeldung erklärt der Veranstalter dem Verband, daß für jeden einzelnen gemeldeten Kandidaten alle notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind, und daß sämtliche Unterlagen für eine Überprüfung bereitliegen.

Die Prüfungsgebühr für die Theorie-Prüfung ist dem jeweils gültigen MSVÖ-Gebührenblatt zu entnehmen; derzeit beläuft sie sich auf S 700,— pro Kandidat. Eine Ermäßigung ist für Mitglieder von Verbandsvereinen vorgesehen. Die Einzahlung der Gebühr hat auf das Konto des Verbandes zu erfolgen und ist dem Obmann der Kommission vor Beginn der Prüfung, bezogen auf jeden einzelnen Kandidaten, nachzuweisen. Mitglieder haben einen schriftlichen Nachweis ihrer aufrechten Mitgliedschaft in einem Verbandsverein vorzulegen.

Wird eine Bezahlung der Gebühr vermutet, fehlt aber der Nachweis, so kann der Obmann nach seiner Maßgabe die Prüfung abhalten. Er hat dann aber das Prüfungsprotokoll bis zum Nachweis der Einzahlung zurückzubehalten.

3.5.2 Ablauf der Theorie-Prüfung

Nach der Anmeldung wird der Obmann der Kommission vom Verband verständigt. Die Prüfungsaufgaben werden rechtzeitig vor der Prüfung in ausrei-

chender Anzahl, samt den vom Veranstalter eingereichten Unterlagen (in Kopie) an den Obmann übergeben. Diese Unterlagen umfassen:

- o Anmeldungs-Unterlagen in Kopie
- o Prüfungskataloge
- o Antwortraster für Kandidaten
- o Lösungsraster (Folie)
- o Prüfungs-Kartenaufgabe
- o Detaillierte Lösungen der Kartenaufgabe
- o Prüfungsbericht
- o Kandidaten-Ergebnisliste
- o Prüfungsprotokolle

Vor der Prüfung

- Kontrolle Lichtbildausweis
- Kontrolle Zahlungsbestätigung, Entwertung des Abschnitts durch MSVÖ-Prüferstempel oder einheben einer Kopie. Bereits gestempelte Bestätigungen sind ungültig. Die Zahlungsbestätigung muß enthalten:
Name/Adresse des Kandidaten, Ort/Datum/Art der Prüfung, den Text: "Prüfungsgebühr für MSVÖ-Prüfung". Die Prüfungsgebühr, die gesamt dem MSVÖ zusteht, ist dem jeweils aktuellen Gebührenblatt zu entnehmen. MSVÖ-Mitglieder, das sind Mitglieder von Verbandsvereinen, bezahlen eine ermäßigte Gebühr. Dies ist nur möglich, wenn vom Verbandsverein bestätigt wird (Mitgliedskarte, Zahlschein, schriftl. Bestätigung), daß der Kandidat Mitglied für das laufende Jahr ist! Die Kommission ist nicht zum Inkasso der Gebühr berechtigt!

Zur Prüfung

- Die MSVÖ-Prüfungskataloge werden ausgeteilt und beantwortet.
- Die Kartenaufgabe wird ausgeteilt und gezeichnet.

In der Zwischenzeit sind folgende Unterlagen vorzubereiten:

- Prüfungsprotokolle ausfüllen (3x Name/Adresse);
- Kandidaten-Ergebnisliste ausfüllen;
- Prüfungsbericht ausfüllen.

Nach der Prüfung (noch am Tag der Prüfung)

- Prüfungskataloge und Ergebnisse (Karten, ...) einsammeln!
- Bewerten der Ergebnisse; stempeln und fertigen der Resultatblätter.
- Eintragen der Ergebnisse in die Kandidaten-Ergebnisliste (FSAFRM05), stempeln, fertigen.
- Ausfüllen und stempeln der Protokolle der positiven Kandidaten;
negative Protokolle nicht ausfüllen, ev. einbehalten.

- Ausfüllen, fertigen und stempeln des Prüfungsberichts (FSAFRM04).
- Einbehalten der Arbeiten; Seekarten positiver Kandidaten können nach Ausradiieren der Aufgabe retourniert werden.
- Weiße und grüne gestempelte Protokollabschnitte abtrennen und einbehalten (weiß: MSVÖ, grün: Obmann oder Veranstalter).
- Austeilen der positiven Protokolle, für die der Zahlungsnachweis erbracht worden ist.

Die Beurteilung der Arbeiten und die Mitteilung der Ergebnisse hat noch am Tage der Prüfung zu erfolgen.

Die Prüfungskataloge, Antwortraster, Kartenaufgaben samt Lösungen sind vertrauliche Daten des Verbandes und der Prüfungskommission. Die Kommission ist nicht berechtigt, Kopien anzufertigen oder diese Unterlagen weiterzugeben. Sämtliche Unterlagen sind in unveränderter Form an den Verband zu retournieren.

Meldung der Resultate

Zum Abschluß der Prüfung müssen folgende Unterlagen spätestens innerhalb einer Woche an den Führerscheinausschuß eingeschickt werden:

- o Prüfungsbericht, ausgefüllt, gestempelt
- o Kandidaten-Ergebnisliste, ausgefüllt, gestempelt
- o Weiße, gestempelte Protokollabschnitte
- o Anmeldungs-Unterlagen in Kopie
- o Prüfungskataloge
- o Lösungsraster
- o Detaillierte Lösungen der Kartenaufgabe
- o Antwortraster der Kandidaten, gestempelt, gefertigt
- o Prüfungs-Kartenaufgabe mit Resultat, gestempelt, gefertigt
- o Rechenergebnisse (Konzeptblätter) der Kandidaten
- o Kopie Zahlungsbestätigung, mit allen Daten des Kandidaten und der Prüfung

Die Prüfung kann aus Zeitgründen in zwei Teilen, auch an verschiedenen Tagen abgehalten werden. Dies ist zulässig, wenn es dem Verband bei der Anmeldung mitgeteilt wird.

3.6 Prüfungsstoff, Kataloge

3.6.1 Prüfungsumfang

Die Prüfungsaufgaben gehen dem Obmann der Kommission rechtzeitig vor der Prüfung zu. Die Prüfung umfaßt 90 (FB3) bzw. 60 (FB2) Fragen und eine Kartenarbeit.

Die Prüfungskataloge enthalten für jede Frage vier mögliche Antworten (Multiple Choice Technik), von denen alle, einige oder keine richtig sein kann. In seinem Antwortraster - es ist mit Namen und Da-

tum zu versehen - hat der Kandidat diese vorgeschlagenen Antworten zu qualifizieren, und zwar mit "X" für eine zutreffende, mit "O" für eine nicht zutreffende Antwort oder Aussage. Für ein positives Ergebnis müssen von den Fragen mindestens 2/3 vollständig richtig beantwortet sein; halbe Punkte sind unzulässig!

In der Kartenarbeit müssen 80 % der Fragen richtig beantwortet sein. Eine Befragung über 2 - 3 Fragen ist nach Gutdünken der Kommission möglich, ein Anspruch des Kandidaten besteht nicht.

3.6.2 Nachbefragung

Kandidaten, deren Ergebnisse knapp an der Grenze zum positiven Abschluß sind, können unter Umständen nach Maßgabe des Prüfungsobmanns von diesem nachbefragt werden. Diese Nachbefragung ist im betroffenen Resultatblatt eigens zu vermerken, zu fertigen und zu stempeln. Eine Ausbesserung der bestehenden Ergebnisse ohne eigenen Vermerk ist nicht zulässig. Ein Anspruch des Kandidaten auf Nachbefragung besteht nicht.

Die Ergebnisse in den Resultatblättern müssen auch bei einer nachträglichen Kontrolle eindeutig ablesbar sein; es wird daher die Verwendung von Bleistift empfohlen, da mehrdeutige Antworten als falsch zu werten sind!

Zur Prüfung sind unbedingt die vom Verband vorgegebenen Aufgaben und Prüfungskataloge zu verwenden. Eine eigene Erstellung der Aufgaben durch den Obmann ist nicht vorgesehen. Bei der Beurteilung der Ergebnisse sind die vorgegebenen Resultate entscheidend. Abweichungen von den vorgegebenen Antworten können nur bei nachträglicher Meldung und im Einverständnis mit dem FSA akzeptiert werden.

Allgemein ist die Erstellung von Prüfungsarbeiten durch Prüfer nach den Richtlinien erwünscht; ein Einsatz kann aber erst nach Approbation durch den FSA erfolgen.

3.6.3 Umstufung

Kandidaten, die an einer Prüfung für FB3 teilnehmen und die das positive Ergebnis knapp verfehlen, können beim Obmann eine Umstufung der Prüfung auf FB2 beantragen. Das Ergebnis kann als positiv bewertet werden, wenn alle Kriterien für Prüfungen im FB2 erfüllt sind, das heißt, daß die Fehler ausschließlich oder vorwiegend in für den Fahrtbereich 3 typischen Problemstellungen aufgetreten sind. Für solche Umstufungen sind separate Prüfungsberichte (FSAFRM04) und Kandidaten-Ergebnislisten (FSAFRM05) zu führen.

3.7 Kriterien für Kartenaufgaben

Diese Richtlinien sind für Prüfer des MSVÖ verbindlich, ein Anspruch der Kandidaten besteht jedoch nicht!

Achtung: Derzeit ist nur die Verwendung der Karte Cro 100-17 als Prüfungskarte vorgesehen!

3.7.1 Karte Fahrtbereich 2

Die Kartenaufgaben haben 20 Fragen zu umfassen, von denen 16 (80 %) richtig beantwortet sein müssen. Als Dauer sind 2,5 Stunden vorzusehen.

Fragen, die nicht unmittelbar die Navigation oder den Karteninhalt betreffen, sind nicht zulässig.

Genauigkeit

- Die Mißweisung für die Berechnungen ist ganz-gradig oder halb-gradig vorzugeben.
- Die Deviation wird der beizulegenden Steuertafel entnommen, sie wird ganz-gradig oder halb-gradig gerundet.
- Kurse dürfen um bis zu 2° von den Ergebnissen abweichen, müssen aber auf Grad genau gemessen und eingetragen werden.
- Bei Richtung und Stärke einer Besteckversetzung sind die Toleranzen größer.
- Uhrzeiten (ETA, ETE, ...) müssen auf mindestens 3 Minuten genau stimmen.
- Distanzen, Logstände, Positionen müssen auf mindestens 0,2 sm genau stimmen.

Inhalte der Kartenaufgaben

- Eintragen / Abnehmen der Position nach Breite/Länge bzw. Peilung/Distanz
- Eintragen von Kursen, Peilstrahlen, Koppelorten und beobachteten Orten
- Bezeichnen von Kursen, Orten
- Eintragen / Abnehmen von Distanzen, Geschwindigkeiten
- Berechnung von Kartenkursen und Kompaßkursen (ohne Strom und Abdrift)
- Berechnung von ETA, ETE, Logstand, Distanz, Fahrt
- Berechnung der Fahrt aus Relings-/Flaschenlog
- Berechnung von Mißweisung (exakt) und Deviation (ganz-gradig oder halb-gradig)
- Berechnung des Zeitpunktes von Hoch- oder Niedrigwasser (Differenzen-Verfahren)
- Berechnung / Verwendung von Peilstrahlen für Handpeilung, Seitenpeilung, Peilung über Steuerkompaß
- Verwendung der Kreuzpeilung, ev. auch mit drei Objekten
- Verwendung der 4-Strich-Peilung, jedoch ohne Strom und Abdrift
- Erkennen und bezeichnen einer Besteckversetzung
- Distanz aus Feuer in der Kimm
- Deviationskontrolle mit Deckungspeilung
- Erklärung von Karteninhalten (zB. Symbole, LF, Grundbeschaffenheit, Höhen, Tiefen, ...)
- Verwendung von GPS-Ergebnissen (Position)

Mindestinhalt für eine Prüfungsaufgabe

- Berechnung der Mißweisung (exakt)
- Berechnung Kartenkurs (mind. 2 x)
- Berechnung Kompaßkurs (mind. 2 x)
- Berechnung ETE / ETA (mind. 2 x)
- Berechnung Logstand (mehrfach)
- Erklärung eines Karteninhalts
- Kreuzpeilung

- Peilung über Steuerkompaß oder mit der Peilscheibe
- 4-Strich-Peilung
- Mindestens eine Aufgabe aus folgender Liste:
Erkennen und bezeichnen einer Besteckversetzung
Beurteilung des Unterschiedes zwischen Fahrt durchs Wasser und Fahrt über Grund
Distanz aus Feuer in der Kimm
Deviationskontrolle mit Deckungspeilung
Berechnung des Zeitpunktes von Hoch- oder Niedrigwasser (Differenzen-Verfahren)

Zulässige Unterlagen und Hilfsmittel

- Karte, Dreiecke
- Taschenrechner (nicht programmierbar)
- Rechenschema für Kursumwandlungen
- Beschreibung der Abkürzungen und Symbole: INT 1, D 1, HI-N-15, UK 5011, I 1111
- Deviationstabelle und ev. Gezeitentafel (sind als Anlagen zur Aufgabe beizustellen)

Dauer und Beurteilung

Als Dauer der Arbeit sollten 2,5 Stunden vorgesehen werden.

Es sind sowohl die Ergebnisse im Resultatblatt als auch die Konstruktionen in der Karte und die Nebenrechnungen zu beurteilen. Fehler durch Übertragung aus Karte/Nebenrechnung in das Resultatblatt können vom beurteilenden Prüfer unter schriftlicher Anmerkung korrigiert und positiv bewertet werden.

Bei 14 - 15 (ab 70 %) Punkten kann eine Befragung durchgeführt werden, wenn es sich nicht mehrfach um gravierende Fehler (Verwechseln von KpK und KaK, vertauschen von Vorzeichen, 180°-Fehler, ...) handelt.

Eine Niveau-Anpassung bei generell schlechtem Ergebnis ist nicht zulässig!

Nach Kontrolle der Zeichnung kann die Seekarte bei positivem Ergebnis - allerdings radiert - den Kandidaten retourniert werden!

Bei negativem Ergebnis in der Kartenarbeit ist die Karte einzubehalten!

3.7.2 Karte Fahrtbereich 3

Die Kartenaufgaben sollten 30 (mind. jedoch 25) Fragen umfassen, von denen 24 (bzw. 80 %) richtig beantwortet sein müssen. Als Dauer sind 3,5 Stunden vorzusehen.

Fragen, die nicht unmittelbar die Navigation oder den Karteninhalt betreffen, sind nicht zulässig.

Genauigkeit

- Die Mißweisung für die Berechnungen ist auf halbe Grad genau zu runden und vorzugeben.
- Die Deviation wird der beizulegenden Steuertafel entnommen, sie wird ganz-gradig oder halb-gradig gerundet.
- Kurse dürfen um bis zu 2° von den Ergebnissen abweichen, müssen aber auf halbe Grad genau gemessen und eingetragen werden.
- Bei Richtung und Stärke einer Besteckversetzung bzw. Richtung und Stärke eines Stromes sind die Toleranzen größer.
- Uhrzeiten (ETA, ETE, ...) müssen auf mindestens 3 Minuten genau stimmen.

- Distanzen, Logstände, Positionen müssen auf mindestens 0,2 sm genau stimmen.

Inhalte der Kartenaufgaben

(zusätzlich zu den Inhalten für Fahrtbereich 2)

- Navigation im Strom
- Berücksichtigung der Abdrift durch Wind und See
- Berechnung von Kartenkursen und Kompaßkursen unter Berücksichtigung von Strom und Abdrift
- Konstruktion von Stromdreiecken
- Auswertung einer Besteckversetzung
- Berücksichtigung des Stroms in Fahrt, jedoch ohne Fahrt durchs Wasser
- Ermittlung von Standlinien durch Höhenwinkelmessung
- Ermittlung von Standlinien durch Horizontalwinkelmessung
- Verwendung einer 4-Strich-Peilung mit Peilscheibe unter Berücksichtigung von Strom / Abdrift
- Ermittlung eines beobachteten Ortes aus Doppelpeilungen, ev. auch mit Kursänderung
- Ermittlung des Passierabstandes durch Freilaufen aus zwei Peilungen
- Verwendung von Radar zur Navigation
- Berechnung des Wasserstandes zu Hoch- oder zu Niedrigwasserzeit

Mindestinhalt für eine Prüfungsaufgabe

- Berechnung der Mißweisung (exakt)
- Berechnung Kartenkurs (mind. 2 x)
- Berechnung Kompaßkurs (mind. 2 x)
- Berechnung ETE / ETA (mind. 2 x)
- Berechnung Logstand (mehrfach)
- Erklärung eines Karteninhalts
- Kreuzpeilung
- Peilung über Steuerkompaß oder mit der Peilscheibe
- Konstruktion von Stromdreiecken (mind. 2 x, davon mind. 1 x vom Kak zum Kpk)
- Mindestens zwei Aufgaben aus folgender Liste:
Auswerten einer Besteckversetzung
Distanz/Standlinie aus Feuer in der Kimm bzw. Höhenwinkel
Deviationskontrolle mit Deckungspeilung
Berechnung von Zeitpunkt/Höhe von Hoch- oder Niedrigwasser (Differenzen-Verfahren)
Berücksichtigung des Stroms in Fahrt, jedoch ohne Fahrt durchs Wasser
Ermittlung von Standlinien durch Horizontalwinkelmessung
Verwendung einer 4-Strich-Peilung, ev. mit Peilscheibe, unter Berücksichtigung von Strom / Abdrift
Ermittlung eines beobachteten Ortes aus Doppelpeilungen, ev. auch mit Kursänderung
Ermittlung des Passierabstandes durch Freilaufen aus zwei Peilungen
Verwendung von Radar zur Navigation

Zulässige Unterlagen und Hilfsmittel

- Karte, Dreiecke
- Taschenrechner (nicht programmierbar)
- Rechenschema für Kursumwandlungen
- Beschreibung der Abkürzungen und Symbole: INT 1, D 1, HI-N-15, UK 5011, I 1111
- Deviationstabelle und ev. Gezeitentafel (sind als Anlagen zur Aufgabe beizustellen)

Dauer und Beurteilung

Als Dauer der Arbeit sollten 3,5 Stunden vorgesehen werden.

Es sind sowohl die Ergebnisse im Resultatblatt als auch die Konstruktionen in der Karte und die Nebenrechnungen zu beurteilen. Fehler durch Übertra-

gung aus Karte/Nebenrechnung in das Resultatblatt können vom beurteilenden Prüfer unter schriftlicher Anmerkung korrigiert und positiv bewertet werden.

Bei 21 - 22 (ab 70 %) Punkten kann eine Befragung durchgeführt werden, wenn es sich nicht mehrfach um gravierende Fehler (Verwechseln von KpK und KaK, vertauschen von Vorzeichen, 180°-Fehler, ...) handelt. Bei der Bewertung der Ergebnisse ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß auch von den für FB3 typischen Problemstellungen mindestens 80 % richtig behandelt sein müssen.

Eine Niveau-Anpassung bei generell schlechtem Ergebnis ist nicht zulässig!

Nach Kontrolle der Zeichnung kann die Seekarte bei positivem Ergebnis - allerdings radiert - den Kandidaten retourniert werden!

Bei negativem Ergebnis in der Kartenarbeit ist die Karte einzubehalten!

3.8 Kriterien für Prüfungskataloge

Diese Richtlinien sind für Prüfer des MSVÖ verbindlich, ein Anspruch der Kandidaten besteht jedoch nicht!

3.8.1 Fragen Fahrtbereich 2

Es sind aus dem Gesamtkatalog 60 Fragen (Level 2, FB 2) auszuwählen.

Empfohlene Kapitel-Zuordnung der Fragen

- o 16 Fragen FB 2 Motorkunde und Technik
- o 12 Fragen FB 2 Jachtbedienung und Jachtführung
- o 12 Fragen FB 2 Navigation
- o 8 Fragen FB 2 Gesetzeskunde
- o 6 Fragen FB 2 Wetter
- o 4 Fragen FB 2 Sicherheit
- o 2 Fragen FB 2 Funk und Funknavigation

Dauer und Beurteilung

Als Dauer der Arbeit sollten 1,5 Stunden vorgesehen werden.

Für ein positives Ergebnis sind mindestens 40 Fragen richtig zu beantworten. Bei 38 oder 39 Punkten kann eine Befragung durchgeführt werden.

Eine Niveau-Anpassung bei generell schlechtem Ergebnis ist nicht zulässig!

3.8.2 Fragen Fahrtbereich 3

Es sind aus dem Gesamtkatalog 90 Fragen (Level 2, FB 2 + Level 3, FB 3) auszuwählen.

Empfohlene Kapitel-Zuordnung der Fragen

- o 16 Fragen FB 2 Motorkunde und Technik
- o 12 Fragen FB 2 Jachtbedienung und Jachtführung
- o 12 Fragen FB 2 Navigation
- o 8 Fragen FB 2 Gesetzeskunde

- o 6 Fragen FB 2 Wetter
- o 4 Fragen FB 2 Sicherheit
- o 2 Fragen FB 2 Funk und Funknavigation
- o 4 Fragen FB 3 Motorkunde und Technik
- o 8 Fragen FB 3 Jachtbedienung und Jachtführung
- o 8 Fragen FB 3 Navigation
- o 2 Fragen FB 3 Gesetzeskunde
- o 4 Fragen FB 3 Wetter
- o 2 Fragen FB 3 Sicherheit
- o 2 Fragen FB 3 Funk und Funknavigation

Dauer und Beurteilung

Als Dauer der Arbeit sollten 2 Stunden vorgesehen werden.

Für ein positives Ergebnis sind mindestens 60 Fragen richtig zu beantworten! Bei der Bewertung der Ergebnisse ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß auch von den für FB3 typischen Fragen mindestens 2/3 richtig beantwortet sein müssen.

Bei 57 bis 59 Punkten kann eine Befragung durchgeführt werden.

Eine Niveau-Anpassung bei generell schlechtem Ergebnis ist nicht zulässig!

3.8.3 Prüfungstyp Technik

Die MSVÖ-Prüfung "Technik" ist eine eigene Prüfung im Fahrtbereich 3, die separat gemeldet werden muß. Sie dient als Zusatzprüfung zur ÖSV-Theorie-Prüfung zum Führerschein "B". Der Prüfungskatalog umfaßt 30 Fragen.

Dauer und Beurteilung

Als Dauer der Arbeit sollten 45 Minuten vorgesehen werden.

Für ein positives Ergebnis sind mindestens 20 Fragen richtig zu beantworten. Bei 18 oder 19 Punkten kann eine Befragung durchgeführt werden.

Eine Niveau-Anpassung bei generell schlechtem Ergebnis ist nicht zulässig!

3.9 Praxis-Prüfungen

3.9.1 Anmeldung, Gebühren

Die Anmeldung hat durch den Veranstalter schriftlich unter Verwendung der vorgesehenen Formulare so rechtzeitig zu erfolgen, daß die Unterlagen mindestens drei Wochen vor Prüfungsbeginn im Generalsekretariat einlangen.

Die Anmeldung hat zu umfassen:

- Prüfungsanmeldung (FSAFRM01), das Zeit, Ort, Fahrtbereich und vorgeschlagene Prüfungskommission enthält,

- Kandidaten-Meldungsliste (FSAFRM02), die exakt alle notwendigen Daten der Kandidaten zu enthalten hat.

Mit der Abgabe der Anmeldung erklärt der Veranstalter dem Verband, daß für jeden einzelnen gemeldeten Kandidaten alle notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind, speziell daß ein Prüfungsprotokoll über eine innerhalb der letzten 24 Monate erfolgreich abgelegte Theorieprüfung vorliegt, und daß sämtliche Unterlagen für eine Überprüfung bereitliegen.

Die Prüfungsgebühr ist dem jeweils gültigen MSVÖ-Gebührenblatt zu entnehmen; derzeit beläuft sie sich auf S 500,— pro Kandidat. Eine Ermäßigung ist für Mitglieder von Verbandsvereinen vorgesehen. Die Einzahlung der Gebühr hat auf das Konto des Verbandes zu erfolgen und ist dem Obmann der Kommission vor Beginn der Prüfung, bezogen auf jeden einzelnen Kandidaten, nachzuweisen. Mitglieder haben einen schriftlichen Nachweis ihrer aufrechten Mitgliedschaft in einem Verbandsverein vorzulegen.

Wird die Bezahlung der Gebühr vermutet, fehlt aber der Nachweis, so kann der Obmann nach seiner Maßgabe die Prüfung abhalten. Er hat dann aber das Ergebnis-Protokoll bis zum Nachweis der Einzahlung zurückzubehalten.

3.9.2 Ablauf der Praxis-Prüfung

Nach der Anmeldung wird der Obmann der Kommission vom Verband verständigt. Die vom Veranstalter eingereichten Unterlagen werden (in Kopie) rechtzeitig an den Obmann übergeben. Diese Unterlagen umfassen:

- Anmeldungs-Unterlagen in Kopie
- Prüfungsbericht
- Kandidaten-Ergebnisliste

Vor der Prüfung

- Kontrolle Lichtbildausweis
- Auf ausdrückliche Aufforderung des FSA hat der Obmann vor Ort gesamt oder stichprobenartig eine spezielle oder alle Zulassungsvoraussetzungen zu überprüfen. Eine solche Überprüfung wird dem Veranstalter vorher bekanntgegeben.
- Kontrolle Zahlungsbestätigung, Entwertung des Abschnitts durch MSVÖ-Prüferstempel oder einheben einer Kopie. Bereits gestempelte Bestätigungen sind ungültig. Die Bestätigungen sind analog zur Theorie-Prüfung auszufüllen.

Nach der Prüfung

(noch am letzten Tag der Prüfung)

- Eintragen der Ergebnisse in die Kandidaten-Ergebnisliste (FSAFRM05), stempeln, fertigen.

- Ausfüllen und stempeln der Prüfungsprotokolle der positiven Kandidaten; negative Protokolle nicht ausfüllen, ev. einbehalten.

- Ausfüllen, stempeln und fertigen des Prüfungsberichts (FSAFRM04).

- Weiße und grüne gestempelte Protokollabschnitte abtrennen und einbehalten (weiß: MSVÖ, grün: Obmann oder Veranstalter).

- Austeilen der positiven Protokolle, für die der Zahlungsnachweis erbracht worden ist.

Die Beurteilung und die Mitteilung der Ergebnisse hat noch am letzten Tage der Prüfung zu erfolgen.

3.9.3 Mindestanforderungen für Praxis-Prüfungen

Diese Richtlinien sind für Prüfer des MSVÖ verbindlich, ein Anspruch der Kandidaten besteht jedoch nicht!

Grundsätzliches

Im Rahmen der Prüfung ist pro Kandidat einzeln zu beurteilen, ob der Kandidat in der Lage ist, das Boot allein (bzw. mit nicht vorbelasteten Crewmitgliedern), sicher und kontrolliert zu manövrieren und in den Hafen zu steuern. Alle dazu notwendigen Tätigkeiten und Maßnahmen müssen auch in der Nacht und unter erschwerten Wetterbedingungen problemlos ausgeführt werden können.

Die Prüfung hat sich über mehrere Stunden zu erstrecken und zumindest einen Teil der Dunkelheit einzubeziehen.

Das Boot muß die Erfordernisse des geprüften Fahrtbereiches laut Seeschiffsverkehrsverordnung bzw. Jachtzulassungsverordnung (insbesondere Länge, Ausrüstung) erfüllen; der Fahrtbereich selbst muß entsprechend gewählt sein.

Das Ergebnis der Prüfung besteht in der Beurteilung "bestanden" oder "nicht bestanden". Bei negativem Prüfungsergebnis ist für den Verband pro Kandidat eine separate formlose Niederschrift zu verfassen und vom Obmann und einem Beisitzer zu fertigen. Das Prüfungsprotokoll ist nicht zu fertigen.

3.9.4 Praxis Fahrtbereich 2

Dauer und Umgebung

- Die Prüfung hat sich über einen Zeitraum von mehr als 12 aufeinanderfolgenden Stunden an Bord zu erstrecken.

- Der Hafen muß verlassen und ein Abstand von mindestens 3 Meilen von der Küste erreicht werden; alternativ ist entlang der Küste (des Ufers) ein anderer Revierabschnitt anzufahren, wobei eine Strecke von mindestens 20 Seemeilen (bzw. 37 Kilometern) zurückzulegen ist.
- Das Prüfungsboot muß die Zulassungsvoraussetzungen für Fahrtbereich 2 erfüllen und sich in betriebssicherem Zustand befinden.
- Die Ergebnisse sind im Anschluß an die Prüfung festzustellen und bekanntzugeben.

Manöver und Tätigkeiten

Maßnahmen im Hafen

- Kontrolle und Feststellung der Betriebssicherheit sowie der nautischen Sicherheit
- Kenntnis des Motors und der Zurüstungen
- Kenntnis der Sicherheits- und Seenotmittel
- Kenntnis über Lage und Zustand von Tanks und Seeventilen

Manöver im Hafen

- Festmachen, Verwendung von Knoten
- Anlegen längsseits, ev. durch Eindampfen
- Ablegen längsseits, ev. durch Eindampfen
- Anlegen/Ablegen in Box (Dalben) oder mit Muringleine
- Bugankermanöver, frei oder am Molo

Manöver auf See

- Boje über Bord-Manöver
- Steuern nach Kompaß, bei kleiner und großer Fahrt, auch ohne Landsicht

Navigation

- Erkennen und beurteilen von Leuchtleuchten und Seezeichen
- Ansteuerung von Häfen und Buchten, Bestimmung von Kursen und ETAs
- Ortsbestimmung durch Peilungen, etc.
- Einsteuerung bei Dunkelheit

Schiffsführung

- Auswahl von Manövern und Crewmitgliedern, sowie deren Einteilung
- Seemännisches Verhalten in Ausnahmesituationen
- Verhalten gegenüber der Crew
- Verhalten bei Kollisionsgefahr, Kenntnis des Wegerechts
- Beurteilung der Wettersituation
- Beurteilung der Sicherheit und Auswahl von Häfen, Ankerplätzen und Anlegestellen

Jeder Kandidat ist - mit Ausnahme der Anlege- und der Ankermanöver - bezüglich jedes einzelnen Punktes zu beurteilen!

Jeder Kandidat muß als Rudergänger mindestens ein Hafenmanöver und ein Ankermanöver erfolgreich durchführen.

3.9.5 Praxis Fahrtbereich 3

Dauer und Umgebung

- Die Prüfung hat sich über einen Zeitraum von mehr als 16 aufeinanderfolgenden Stunden an Bord zu erstrecken.

- Der Hafen muß verlassen und ein Abstand von mindestens 6 Meilen von der Küste erreicht werden.
- Das Prüfungsboot muß die Zulassungsvoraussetzungen für Fahrtbereich 3 erfüllen und sich in betriebssicherem Zustand befinden.
- Die Ergebnisse sind im Anschluß an die Prüfung festzustellen und bekanntzugeben.

Manöver und Tätigkeiten

Maßnahmen im Hafen

- Kontrolle und Feststellung der Betriebssicherheit sowie der nautischen Sicherheit
- Kenntnis des Motors und der Zurüstungen
- Kenntnis der Sicherheits- und Seenotmittel
- Kenntnis über Lage und Zustand von Tanks und Seeventilen

Manöver im Hafen

- Festmachen, Verwendung von Knoten
- Anlegen längsseits, ev. durch Eindampfen
- Ablegen längsseits, ev. durch Eindampfen
- Anlegen/Ablegen in Box (Dalben) oder mit Muringleine
- Bugankermanöver, frei oder am Molo

Manöver auf See

- Boje über Bord-Manöver
- Steuern nach Kompaß, bei kleiner und großer Fahrt, auch ohne Landsicht

Navigation

- Erkennen und beurteilen von Leuchtleuchten und Seezeichen
- Ansteuerung von Häfen und Buchten, Bestimmung von Kursen und ETAs
- Ortsbestimmung durch Peilungen, etc.
- Einsteuerung bei Dunkelheit

Schiffsführung

- Auswahl von Manövern und Crewmitgliedern, sowie deren Einteilung
- Seemännisches Verhalten in Ausnahmesituationen
- Verhalten gegenüber der Crew
- Verhalten bei Kollisionsgefahr, Kenntnis des Wegerechts
- Beurteilung der Wettersituation
- Beurteilung der Sicherheit und Auswahl von Häfen, Ankerplätzen und Anlegestellen

Jeder Kandidat ist - mit Ausnahme der Anlege- und der Ankermanöver - bezüglich jedes einzelnen Punktes zu beurteilen!

Jeder Kandidat muß als Rudergänger mindestens ein Hafenmanöver und ein Ankermanöver erfolgreich durchführen.

3.10 Formularwesen

Der Verband hat aus Gründen besserer Abwickelbarkeit Formvorschriften erlassen, die im wesentlichen aus Vordrucken und Fristen bestehen. Die Vordrucke sind bindend vorgeschrieben; sie werden nur bei vollständiger Ausfüllung anerkannt.

Für jeden Prüfungs-Typ (Theorie, Technik, Praxis) und für jeden Fahrtbereich sind separate Formulare zu verwenden, verschiedene Prüfungen können meldungstechnisch nicht vermisch werden.

Prüfungsanmeldung (FRM01)

Sie enthält alle Angaben über die geplante Prüfung wie Ort, Zeit, Datum, Fahrtbereich, Veranstalter, vorgeschlagene Kommission. Beigeschlossen muß eine Kandidaten-Meldungsliste sein. Das Formular muß vollständig ausgefüllt mindestens drei Wochen vor dem gewünschten Prüfungstermin im Verbandsbüro eintreffen.

Kandidaten-Meldungsliste (FRM02)

Die Meldungsliste ist eine Art Anhang zur Prüfungsanmeldung. Sie enthält alle relevanten Daten der erwarteten Kandidaten wie Name, Adresse, Geburtsort und -datum. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Eintragung in die Meldungsliste nur vorzunehmen, wenn alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt und jederzeit überprüfbar sind. Über die Richtigkeit der Angaben ist von den Antragstellern eine Bestätigung vorzuhalten.

Prüfungsansuchen (FRM03)

Ein Formular als Prüfungsansuchen (Ansuchen um Zulassung) mit den Daten eines einzelnen Kandidaten liegt vor. Die Verwendung wird empfohlen, zwingend vorgeschrieben ist sie nicht.

Prüfungsbericht (FRM04)

Der Prüfungsbericht ist das Gegenstück zur Prüfungsanmeldung. Er enthält alle Daten über die erfolgte Prüfung, über Zeit, Ort, Kommission, Ergebnis insgesamt. Der Bericht ist unmittelbar im Anschluß an die Entscheidung über das Prüfungsergebnis zu verfassen. Er ist vom Obmann zu stempeln und zu unterfertigen und mit allen übrigen Ergebnis-Unterlagen spätestens innerhalb von einer Woche dem FSA zuzuleiten. Dem Prüfungsbericht beizuschließen sind

- Kandidaten-Ergebnisliste
- Prüfungsprotokollabschnitte (weiß)
- Nachweis über Einzahlung der Prüfungsgebühr
- Sämtliche Prüfungsvorlagen und Ergebnisse (Theorie)

Kandidaten-Ergebnisliste (FRM05)

Die Kandidaten-Ergebnisliste ist eine Aufstellung aller an der Prüfung teilnehmenden Kandidaten. Sie enthält pro Kandidat eine fortlaufende Nummer, den Namen sowie das Prüfungsergebnis als "B" (bestanden) oder "NB" (nicht bestanden). Die Kandidaten-Ergebnisliste ist dem Prüfungsbericht beizuschließen.

Prüfungsprotokoll

Das Prüfungsprotokoll ist nach erfolgreicher Prüfung für jeden Kandidaten einzeln auszufüllen. Es handelt sich um ein färbiges Dreifach-Formular, das in drei Abschnitte gegliedert ist.

Das erste Blatt (weiß) ist für den Verband bestimmt, das zweite (grün) verbleibt beim Veranstalter oder beim Obmann, das dritte (rosa) verbleibt beim Kandidaten.

Der dritte (unterste) Abschnitt betrifft die theoretische Prüfung, der zweite (mittlere) Abschnitt die praktische Prüfung, der oberste Abschnitt die Führerschein-Ausstellung.

Jeder Abschnitt des Prüfungsprotokolls enthält die Daten des Kandidaten. Nach erfolgreicher Prüfung ist der entsprechende Abschnitt pro Kandidat auszufüllen (Datum, Ort, Fahrtbereich, Ergebnis) und von der Kommission zu stempeln und zu fertigen. Der entsprechende Abschnitt wird abgetrennt; die weißen Abschnitte werden dem Prüfungsbericht beigeschlossen und dem Verband übermittelt. Der grüne Abschnitt wird dem Veranstalter übergeben oder verbleibt beim Obmann. Der verbleibende Rest des Prüfungsprotokolls ist dem Kandidaten auszuhändigen.

Prüfungskatalog

Der Prüfungskatalog ist eine Sammlung von 30, 60 oder 90 Fragen mit je vier vorgeschlagenen Antworten (bzw. Aussagen zum Thema der Frage). Die Kataloge sind den Kandidaten zur Bearbeitung vorzulegen, nach erfolgter Prüfung wieder abzunehmen. Die Ergebnisse der Kandidaten (Bewertungen der vorgegebenen Antworten) sind vom Kandidaten in ein beigegebenes Resultatblatt mit Antwortraster einzutragen. Das Resultatblatt hat den Namen des Kandidaten, sowie Datum und Ort der Prüfung zu enthalten. Nach Abgabe ist das Resultatblatt von der Kommission zu bewerten, das Ergebnis einzutragen (Punkteanzahl, B bzw. NB), das Blatt zu stempeln und zu fertigen.

Prüfungs-Kartenaufgabe

Die Prüfungs-Kartenaufgabe enthält alle Vorgaben, die zur Lösung der Prüfungsaufgabe notwendig sind; die Rechenergebnisse sind vom Kandidaten in das Aufgabenblatt einzutragen, es ist dadurch gleichzeitig Resultatblatt. Es ist mit dem Namen des Kandidaten, sowie mit Datum und Ort der Prüfung zu versehen. Die Resultate werden bewertet, das Ergebnis ist einzutragen (Punkteanzahl, B bzw. NB), das Blatt zu stempeln und zu fertigen.

Konzeptblätter, die Rechenvorgänge des Kandidaten zur Ermittlung der Ergebnisse enthalten, sind mit Namen versehen den Ergebnissen beizuschließen. Die notwendige Seekarte (derzeit nur Cro 100-17) ist vom Kandidaten zu stellen, eventuell notwendige Beilagen wie Deviationstabelle, Gezeitentafel, Auszug aus dem Lfv. sind Teil der Prüfungsunterlagen. Nach erfolgter Kontrolle und Bewertung der Zeichnung können Karten positiver Kandidaten nach Löschung der Zeichnung dem Kandidaten retourniert werden.

3.11 Resultate

Das Prüfungsergebnis lautet immer "B" (bestanden) oder "NB" (nicht bestanden). Eine weitere Bewertung ist nicht abzugeben. Nach erfolgreicher Prüfung ist dem Kandidaten das bestätigte Prüfungsprotokoll (rosa Teil) auszuhändigen.

Bei negativem Resultat ist kein Prüfungsprotokoll auszustellen.

Bei negativem Ergebnis in der Kartenarbeit ist die Karte einzubehalten!

Bei negativem Prüfungsergebnis im praktischen Teil ist für den Verband pro Kandidat eine separate formlose Niederschrift zu verfassen und vom Obmann und einem Beisitzer zu fertigen. Das Prüfungsprotokoll ist nicht zu fertigen.

Eine Reprobationsfrist ist nicht vorgesehen. Allerdings ist für die Wiederholung einer Prüfung die Anmeldefrist zu beachten.

Die Wiederholung von Teilen der theoretischen Prüfung (sowohl Fragen- als auch Kartenteil) für die Fahrtbereiche 3 und 4 ist nach Maßgabe der Prüfungskommission möglich unter folgenden Voraussetzungen:

- Dieselbe Prüfungskommission erklärt sich bereit, die Wiederholungs-Teilprüfung abzunehmen. Ein Anspruch des Kandidaten besteht allerdings nicht.
- Die Teilprüfung wird unter Einhaltung der Anmeldefristen dem Verband als Prüfung gemeldet.
- Die volle Prüfungsgebühr wird vom Kandidaten für die Wiederholungs-Teilprüfung entrichtet.
- Die Wiederholungs-Teilprüfung erfolgt innerhalb von 10 Wochen nach der ersten Prüfung.
- Die Unterlagen über das positive Teilergebnis verbleiben bis zur Wiederholungs-Teilprüfung beim Obmann der Prüfungskommission.

4 Prüfer-Kader

4.1 Allgemeines

Der Prüferkader des Motorboot-Sportverbandes rekrutiert sich aus langjährigen und erfahrenen Mitgliedern aus den Reihen der Verbandsvereine.

Der gesetzliche Auftrag lautet (SeeSchVo, §205):

Der Bundesminister für Verkehr hat zur Begutachtung der fachlichen Befähigung von Personen, Jachten selbständig zu führen, einen oder mehrere Prüfungskommissäre aus dem Mitgliederstand des Motorboot-Sportverbandes bzw. österreichischen Segelverbandes zu bestellen. Die Sachverständigen müssen für diese Begutachtung über eine entsprechende Qualifikation verfügen. Ein Verzeichnis der bestellten Sachverständigen ist beim Bundesministerium für Verkehr aufzulegen.

Jeder Prüfer ist als Repräsentant des Verbandes einerseits, als Prüfungskommissär und Sachverständiger der Behörde andererseits zu sehen.

Aus diesem Grund sind für die Aufnahme von Mitgliedern in den Prüferkader strenge, aber einheitliche und transparente Kriterien festzusetzen.

Selbstverständlich sind sowohl langjährige Erfahrung in der Ausübung des Bootssports als auch theoretische und praktische fachliche Fähigkeiten Voraussetzung.

Der Prüfer wird als Einzelperson vom Verband in den Kader berufen und mit einer befristeten Prüferlizenz bedacht; er ist als Person dem Verband - speziell dem Führerscheinausschuß - direkt verantwortlich für die korrekte Abwicklung aller Geschäftsfälle und die strikte Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften, ganz speziell auch des PFS. Grobe und nachhaltige Abweichungen davon, sowie auch unehrenhafte, unsportliche und das Ansehen des Verbandes schädigende Verhaltensweisen können zum Ausschluß aus dem Prüferkader und zum Entzug der Prüferlizenz führen.

In keinem Fall wird die Lizenz einem Verein erteilt; beim Ausscheiden eines Prüfers aus dem Kader besteht keinerlei Anspruch auf Übertragung der Lizenz auf andere Personen.

Die Tätigkeit der Prüfer ist unentgeltlich und ehrenamtlich; die Entschädigung für tatsächlich entstandenen Aufwand wird verbandsseitig festgesetzt und ist jedenfalls zu verrechnen.

Über alle Mitglieder des Prüferkaders wird eine ausführliche EDV-Liste geführt, die sämtliche Daten des Prüfers, seiner Qualifikation und seiner Einsätze enthält. Diese Liste ist öffentlich.

4.2 Arten und Stufen von Lizenzen

Der Verband vergibt für die Abnahme von Prüfungen Berechtigungen, nämlich sechs Stufen von Lizenzen:

- Stufe 1: Fahrtbereich 2, Beisitz
- Stufe 2: Fahrtbereich 2, Vorsitz (Obmann)
- Stufe 3: Fahrtbereich 3, Beisitz
- Stufe 4: Fahrtbereich 3, Vorsitz (Obmann)
- Stufe 5: Fahrtbereich 4, Beisitz
- Stufe 6: Fahrtbereich 4, Vorsitz (Obmann)

4.3 Aufnahme in den Prüferkader

4.3.1 Allgemeines

Der Verband behält sich vor, nach seiner Maßgabe, speziell innerhalb des Führerscheinausschusses über die Aufnahme eines Prüfers in den Kader zu entscheiden. Notwendige Voraussetzung dafür ist jedenfalls ein Bedarf. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht in keiner Weise, weder für eine Einzelperson, noch für eine Rechtspersönlichkeit, welcher Art auch immer. Eine Aufnahme in den Prüferkader kann nur einstimmig erfolgen.

4.3.2 Antrag

Der Antrag auf Aufnahme in den Prüferkader ist vom betroffenen Anwärter selbst zu stellen. Es bedarf allerdings einer schriftlichen Befürwortung des Antrages durch den Verbandsverein des Antragstellers und durch entweder ein Mitglied des Hauptausschusses des Verbandes oder eines verdienten Mitgliedes des Prüferkaders (mindestens der Stufe 4).

Bei dem Antrag handelt es sich um ein formloses Schreiben, in dem unter anderem die geplante Umgebung der Prüfungseinsätze aufgeführt wird. Außerdem hat der Antrag die Zusage zu enthalten, für den Verband auf Aufforderung unentgeltlich und ehrenamtlich unter strenger Beachtung aller relevanten gesetzlichen Bestimmungen und des jeweils gültigen Prüfungs- und Führerscheinstatuts des Verbandes tätig zu werden. Der Anwärter muß weiters erklären, daß er den Bootssport aktiv ausübt und seine theoretischen und praktischen Kenntnisse auf eigene Kosten zu vertiefen gedenkt.

Werden vom Verband Seminare zur Weiterbildung angeboten und als solche deklariert, so verpflichtet sich der Antragsteller, mindestens an einem Drittel solcher Veranstaltungen teilzunehmen.

Dem Antrag sind die persönlichen Daten des Anwärters beizuschließen, sowie eindeutige und nachvollziehbare Unterlagen über die Erfüllung der Voraussetzungen.

Prüfungsanwärter werden vor Erteilung einer Prüferlizenz zu einem "Prüfergespräch" in den FSA eingeladen. In diesem Gespräch werden unter anderem die betroffenen Stoffgebiete und die einschlägigen Vorschriften behandelt.

4.3.3 Voraussetzungen zur Aufnahme

Neuaufnahmen werden grundsätzlich nur in die Stufe 1 (FB2, Beisitz) gereiht. Voraussetzung dafür sind der mehrjährige Besitz des Befähigungsausweises für Fahrtbereich 3, der Nachweis über entsprechende Seefahrerfahrung im Fahrtbereich 2 im mindestens zehnfachen Umfang wie zur Erlangung des Befähigungsausweises FB2 notwendig, sowie der Nachweis über die Kenntnis mehrerer Fahrtenreviere.

Anwärter mit nachweislich sehr hoher Qualifikation können auch in die Stufe 3 (FB3, Beisitz) aufgenommen werden. Diese zusätzliche Qualifikation wird durch Besitz des Befähigungsausweises FB4 und mindestens 5-jährige praktische Erfahrung oder durch eine ÖSV-Lizenz, mindestens 30, nachgewiesen.

Ein Anspruch auf Aufnahme existiert auch bei Erfüllung aller Voraussetzungen nicht.

Die Lizenz für Stufe 1 wird auf eine Periode von maximal 2 Jahren ausgestellt.

4.3.4 Vorrückungen

Eine Vorrückung in eine höhere Stufe ist grundsätzlich abhängig von der Anzahl der durchgeführten Prüfungen innerhalb der letzten Periode. Sind nicht mindestens 2,5 % aller Kandidaten der vergangenen Periode geprüft und mindestens zwei theoretische und eine praktische Prüfung absolviert worden, so ist eine Vorreihung nicht möglich.

Vorrückung in Stufe 2

Eine Vorrückung in Stufe 2 ist auf Antrag am Ende eines Tätigkeitsjahres möglich. Voraussetzung ist die Abnahme einer Prüfung bei mehr als 2,5 % aller in der Periode geprüften Kandidaten.

Der Antrag hat eine Liste der durchgeführten Prüfungen mit Nennung von Obmann, Anzahl der Kandidaten, Datum zu enthalten.

Die Lizenz Stufe 2 wird auf zwei Jahre erteilt.

Ein Anspruch auf Vorrückung existiert nicht!

Vorrückung in Stufe 3

Eine Vorrückung in Stufe 3 ist auf Antrag am Ende eines Tätigkeitsjahres in Stufe 2 möglich. Voraussetzung ist die Abnahme einer Prüfung bei mehr als 2,5 % aller in der Periode geprüften Kandidaten.

Der Antrag hat eine Liste der durchgeführten Prüfungen mit Nennung von Obmann, Anzahl der Kandidaten, Datum zu enthalten.

Die Lizenz Stufe 3 wird auf zwei Jahre erteilt.

Ein Anspruch auf Vorrückung existiert nicht!

Vorrückung in Stufe 4

Eine Vorrückung in Stufe 4 ist auf Antrag am Ende einer 2-Jahres-Periode möglich. Voraussetzung ist die Abnahme einer Prüfung bei mehr als 2,5 % aller in der Periode geprüften Kandidaten.

Zusätzlich muß der Anwärter mehrjährig Inhaber eines Befähigungsausweises für Fahrtbereich 4, sowie einer Lizenz Stufe 3 sein.

Der Antrag hat eine Liste der durchgeführten Prüfungen mit Nennung von Obmann, Anzahl der Kandidaten, Datum und Ort zu enthalten. Weiters ist eine entsprechende Kartenaufgabe, nach den Richtlinien geeignet für Fahrtbereich 3, vorzulegen.

Die Lizenz Stufe 4 wird auf vier Jahre erteilt.

Ein Anspruch auf Vorrückung existiert nicht!

Vorrückung in Stufe 5

Eine Vorrückung in Stufe 5 ist auf Antrag am Ende einer 2-Jahres-Periode möglich. Voraussetzung ist die Abnahme einer Prüfung bei mehr als 2,5 % aller in der Periode geprüften Kandidaten.

Zusätzlich muß der Anwärter mehrjähriger Inhaber der Lizenz Stufe 4 sein.

Der Antrag hat eine Liste der durchgeführten Prüfungen mit Nennung von Obmann, Anzahl der Kandidaten, Datum und Ort zu enthalten. Weiters ist eine entsprechende Kartenaufgabe, nach den Richtlinien geeignet für Fahrtbereich 4, vorzulegen.

Die Lizenz Stufe 5 wird auf vier Jahre erteilt.

Ein Anspruch auf Vorrückung existiert nicht!

Vorrückung in Stufe 6

Eine Vorrückung in Stufe 6 ist auf Antrag am Ende einer 2-Jahres-Periode möglich. Voraussetzung ist die Abnahme einer Prüfung bei mehr als 2,5 % aller in der Periode geprüften Kandidaten.

Der Antrag hat eine Liste der durchgeführten Prüfungen mit Nennung von Obmann, Anzahl der Kandidaten, Datum und Ort zu enthalten.

Die Lizenz Stufe 6 wird auf vier Jahre erteilt.

Ein Anspruch auf Vorrückung existiert nicht!

4.3.5 Bedingungen für Rückreihungen

Wird von einem Mitglied des Prüferkaders über eine Tätigkeitsperiode (2 Jahre, bzw. 4 Jahre ab Stufe 4) keine Prüfung abgehalten, so erfolgt eine automatische Rückreihung um eine Stufe.

Wird in Stufe 1 über zwei Perioden keine Prüfung abgehalten, so erlischt die Lizenz automatisch. Eine Wiederaufnahme in Stufe 1 ist in einem solchen Fall über Antrag jedoch jederzeit möglich.

4.4 Einsatz des Prüferkaders

Die ehrenamtlichen Prüfer werden vom Verband durch den Führerscheinausschuß zu den Prüfungen entsandt. Dies kann auf Vorschlag des Veranstalters, des Prüfers oder auch des FSA erfolgen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Person oder auf Annahme eines Vorschlags besteht jedoch nicht.

Die Mitglieder des Prüferkaders haben den § 7 AVG, Befangenheit, Abs. 1 - 4, zu beachten. Insbesondere ist die Prüfung von nahestehenden Personen (Abs. 1 - 3) nicht zulässig; liegen Gründe vor, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit eines Prüfers in Zweifel zu ziehen, so ist von der Prüfung Abstand zu nehmen.

4.4.1 Kommissionen

Grundsätzlich ist jede Prüfung von einer Kommission abzuhalten. Eine Kommission besteht aus mindestens zwei Prüfern, wobei ein Prüfer als Obmann bestimmt ist. Jeder Prüfer muß mindestens die seiner Tätigkeit entsprechende Lizenz-Stufe innehaben.

Eine Kommission kann aus mehr als zwei Prüfern bestehen, wenn dies aufgrund der Kandidatenanzahl notwendig oder sinnvoll ist. Jedenfalls hat eine Kommission für theoretische Prüfungen bei einer Kandidatenanzahl über sechs Personen aus mindestens drei Prüfern zu bestehen.

Bei theoretischen Prüfungen hat mindestens ein Prüfer ständig im Prüfungsraum anwesend zu sein. Bei praktischen Prüfungen muß sich nicht die gesamte Kommission während der gesamten Dauer der Prüfung an Bord der Prüfungsjacht befinden. Der Einsatz von unbefangenen Vertrauenspersonen aus dem Kreise erfahrener Bootssportler zur Erledigung von Hilfstätigkeiten ist möglich.

Der Obmann der Kommission kann nicht aus den Reihen des veranstaltenden Vereines (Ortssektion) oder dem Ausbildungs-Unternehmen gestellt werden. Die ausnahmsweise Beziehung eines Beisitzers aus den Reihen des Veranstalters ist in einer Kommission - bei theoretischen Prüfungen nur bei Kommissionen mit mehr als zwei Personen - möglich. Im Falle von Praxis-Prüfungen dürfen Kommissionsmitglieder weder Schiffseigner noch Schiffsführer sein.

Entscheidungen

Entscheidungen über Prüfungsergebnisse sind von der Kommission zu treffen. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet der Obmann. Entscheidungen zur nachträglichen Befragung sind ebenfalls vom Obmann zu treffen.

Die Entscheidungen der Kommission sind - da aufgrund genauer Vorgaben getroffen - endgültig.

Kontrollen

Die Tätigkeit von Kommissionen kann vom FSA ohne Ankündigung vor Ort überprüft werden.

4.4.2 Prüferspesen

Die Vergütung von Aufwendungen der Prüfer ist einheitlich geregelt, Sonderregelungen sind - schon aus Gründen der Fairneß - ausdrücklich nicht möglich. Diese Regelungen (PFS 4.4.2.) sind also unter allen Umständen exakt einzuhalten. Der Prüfer hat Anspruch auf

Reisekosten-Ersatz

Dem Prüfer stehen zu:

Bis 700 km: amtliches km-Geld sowie Mautgebühren nach echtem Aufwand oder öffentliches Verkehrsmittel 1. Klasse (bzw. Liegewagen)

Über 700 km: Kosten für Flug (Economy) und Transfer nach echtem Aufwand

Tagesdiäten

Dem Prüfer stehen zu:

pro Prüfungs- bzw. Reisetag: S 600,—
(bzw. alternativ auf Wunsch des Prüfers Unterbringung und Verpflegung)

Übernachungskosten-Ersatz

Dem Prüfer stehen zu:

Übernachungskosten nach echtem Aufwand (bis Kat. A)

Darüber hinaus können keinerlei Forderungen an Veranstalter oder Kandidaten gestellt werden. Die Prüfertätigkeit ist ehrenamtlich und soll es auch bleiben!

Ein freiwilliger Verzicht auf Tagesdiäten ist aus der Sicht des Verbandes nicht wünschenswert!

Pauschale für Barauslagen

Dem Prüfungsobmann steht für die Verwaltung der Prüfungsunterlagen, Kopierkosten, Versand der Unterlagen (Einschreiben) ein Pauschale von derzeit S 150,— pro Prüfung zu. Dieses Pauschale wird auf Antrag vom Verband jeweils am Jahresende vergütet.

4.5 Daten

Der Verband führt Karteien mit allen prüfungsrelevanten Daten über

- Mitglieder des Prüferkaders,
- Veranstalter,

- Sämtliche Prüfungen,
- Sämtliche ausgestellten Führerscheine.

Die gespeicherten Daten sind auf Anfrage einsehbar.

5 Ausstellungen, Anerkennungen

5.1 Allgemeines

Die Ausstellung der Befähigungsausweise erfolgt durch den Führerschein-Referenten des Verbandes. Die ausgefertigten Ausweise werden dann der Behörde zur Bestätigung vorgelegt, anschließend dem Antragsteller übermittelt.

5.2 Ansuchen um Ausstellung

Ansuchen um Ausstellung eines Befähigungsausweises können nur bearbeitet werden, wenn die notwendigen Unterlagen vollständig (und vollständig ausgefüllt) beim Führerscheinausschuß eintreffen.

Die Unterlagen sind vom Veranstalter für alle Kandidaten gemeinsam einzureichen. Der Antrag auf Ausstellung des Befähigungsausweises ist pro Kandidat mit dem Prüfungsprotokoll zu stellen und muß folgende Unterlagen enthalten:

- Seemeilennachweis (Logbücher, Seemeilenbestätigungen, Erfahrungsnachweis und eidesstattliche Erklärung, FSAFRM06);
- Geburtsurkunde (Kopie);
- Staatsbürgerschaftsnachweis bzw. Reisepaß (Kopie);
- ev. Nachweis über einen Titel oder akad. Grad;
- zwei Paßbilder, geschnitten (3x4 cm), nicht älter als drei Jahre, auf der Rückseite mit Namen und Geburtsdatum beschriftet;
- ärztliches Zeugnis über körperliche Tauglichkeit bzw. Kopie eines Kfz-Führerscheins, Pilotenscheins, Schiffsführerpatents;
- Nachweis über Ausbildung in Erster-Hilfe-Leistung (kann entfallen, wenn der Kfz-Führerschein nach 1973 ausgestellt wurde; es ist dann eine Kopie beizuschließen);
- Nachweis über die Einzahlung sowohl der Ausstellungsgebühr als auch der Prüfungsgebühren;
- zwei Stück Bundesstempelmarken laut Gebührengesetz für die Anerkennung durch die Behörde.

Die Ausstellungsgebühr ist dem jeweils aktuellen Gebührenblatt des MSVÖ zu entnehmen; sie beträgt derzeit S 500,—, eine Ermäßigung für Mitglieder von Verbandsvereinen ist vorgesehen. Bei Beanspruchung der ermäßigten Gebühr ist ein Nachweis über die aufrechte Mitgliedschaft in einem Verbandsverein beizuschließen.

Derzeit sind zwei Stempelmarken zu à S 120,— beizulegen.

5.3 Anerkennungen

Eine Umschreibung von Befähigungsausweisen anderer Institutionen, sei es inländischer oder ausländischer, ist nicht möglich. Allerdings können österreichische Befähigungsausweise (oder auch theoretische Prüfungen) anerkannt werden, sofern sie unter Bedingungen erlangt (abgelegt) wurden, die den österreichischen Vorschriften entsprechen.

Für Ausstellungen, denen anerkannte Ausweise oder Theorieprüfungen zugrunde liegen, ist im Verbandsbüro ein Antragsformular anzufordern, das sämtliche einzureichenden Unterlagen auflistet.

5.3.1 Anerkennung Fahrtbereich 2

Die Ausstellung eines Befähigungsausweises für Fahrtbereich 2 kann beantragt werden mit:

- Nachweis über eine bestandene Theorie-Prüfung des ÖSV zum "Führerschein B" plus MSVÖ-Technik-Prüfung plus Erfahrungsnachweis für MSVÖ-FB2 plus MSVÖ-Praxisprüfung für FB2;

Diese Regelung bedeutet, daß die ÖSV-Theorie-Prüfung (zum "Führerschein B") samt einer zusätzlichen MSVÖ-Technik-Prüfung der MSVÖ-Theorie-Prüfung FB2 gleichgesetzt wird und - zusammen mit dem Erfahrungsnachweis - die Zulassung zur MSVÖ-Praxis-Prüfung ermöglicht.

5.3.2 Anerkennung Fahrtbereich 3

Die Ausstellung eines Befähigungsausweises für Fahrtbereich 3 kann beantragt werden mit:

- Befähigungsausweis FB2 oder FB3 des ÖSV plus MSVÖ-Technik-Prüfung oder Motorenwärterprüfung;
- Nachweis über eine bestandene Theorie-Prüfung des ÖSV zum "Führerschein B" plus MSVÖ-Technik-Prüfung plus Erfahrungsnachweis für MSVÖ-FB3 plus MSVÖ-Praxisprüfung für FB3;

Diese Regelung bedeutet, daß die ÖSV-Theorie-Prüfung (zum "Führerschein B") samt einer zusätzlichen MSVÖ-Technik-Prüfung der MSVÖ-Theorie-Prüfung FB3 gleichgesetzt wird und - zusammen mit dem Erfahrungsnachweis - die Zulassung zur MSVÖ-Praxis-Prüfung ermöglicht.

5.3.3 Anerkennung Fahrtbereich 4

Die Ausstellung eines Befähigungsausweises für Fahrtbereich 4 kann beantragt werden mit:

- Befähigungsausweis FB4 des ÖSV plus MSVÖ-Technik-Prüfung;
- Nachweis über eine bestandene Theorie-Prüfung des ÖSV zum "Führerschein C" plus MSVÖ-Technik-Prüfung plus Erfahrungsnachweis für MSVÖ-FB4 plus MSVÖ-Praxisprüfung für FB4;

Diese Regelung bedeutet, daß die ÖSV-Theorie-Prüfung (zum "Führerschein C") samt einer zusätzlichen MSVÖ-Technik-Prüfung der MSVÖ-Theorie-Prüfung FB4 gleichgesetzt wird und - zusammen mit dem Erfahrungsnachweis - die Zulassung zur MSVÖ-Praxis-Prüfung ermöglicht.

Jugoslawische oder kroatische Küstenpatente werden in keiner Weise anerkannt.

6 Inkrafttreten

6.1 Inkrafttreten

PFS-95 in der Fassung vom 15. Mai 1995 tritt mit 1. Juli 1995 in Kraft.

6.2 Übergangsbestimmungen

Prüfungen zum Schiffsführer-Patent C oder D werden bis zum 31.12.1996 ersatzweise als praktische Prüfung für den Fahrtbereich 2 anerkannt, wenn ein entsprechender Nachweis praktischer Erfahrung vorliegt und die Prüfung zum Patent C oder D vor dem 31.12.1995 abgelegt wurde.

Die Anerkennung der praktischen Prüfung zum Befähigungsausweis für Fahrtbereich 2 auf Binnengewässern gemäß PFS-94 ist bis 31. 12.1995 möglich.

7 Änderungen

7.1 PFS, Änderung 1 (Dez. 94)

Änderungen zu PFS, Ausgabe November 94

Aufgrund geänderter Anforderungen wurden im Dezember 1994 folgende Änderungen zu PFS in der letztgültigen Version von November 1994 beschlossen:

Thema: Zulassung zur Prüfung

Im letzten Absatz wurden die zusätzlichen praktischen Nachweise genauer detailliert.

Die seemännische Praxis ist nachzuweisen durch die Verwendung des Kandidaten insbesondere als Schiffsführer oder Wachführer, in Berücksichtigung des Fahrtbereiches, der Größe der Yacht und deren unterschiedlichen Bedienung und Führung bei Tag und bei Nacht, und zwar

- für den Fahrtbereich 2 über 300 sm,
- für den Fahrtbereich 3 über 500 sm,
- für den Fahrtbereich 4 über 3.000 sm.

Aufgrund der großen praktischen Bedeutung sind innerhalb dieser Nachweise unter anderem nachzuweisen:

Für Fahrtbereich 2 die Durchführung von mindestens einer Nachteinsteuerung;

Für Fahrtbereich 3 die Durchführung von mindestens einer Nachteinsteuerung sowie von mindestens einer Überfahrt über 60 sm;

Für Fahrtbereich 4 die Kenntnis verschiedener Fahrtenreviere und die Durchführung von Nachteinsteuern sowie von mindestens einer Überfahrt über etwa 300 sm.

Thema: Ablauf Theorie-Prüfung

Punkt:

Vor der Prüfung

Der zweite Unterpunkt:

- Kontrolle der Zulassungsvoraussetzungen laut Seeschiffsverkehrs-Verordnung

entfällt ersatzlos.

Thema: Ablauf Praxis-Prüfung

Nach dem Unterpunkt:

- Kontrolle Lichtbildausweis

ist einzufügen:

- Auf ausdrückliche Aufforderung des FSA hat der Obmann vor Ort gesamt oder stichprobenartig eine spezielle oder alle Zulassungsvoraussetzungen zu überprüfen. Eine solche Überprüfung wird dem Veranstalter vorher bekanntgegeben.

7.2 PFS, Änderung 2 (Mar. 95)

Änderungen zu PFS,
Ausgabe November 94,
in der Fassung Dezember 94

Aufgrund geänderter Anforderungen wurden im März 1995 folgende Änderungen zu PFS in der letztgültigen Version von Dezember 1994 beschlossen:

Thema: Praxisprüfung für Fahrtbereich 2

Prüfung unter besonderen Umständen

Der gesamte Punkt

Prüfung unter besonderen Umständen

entfällt ersatzlos.

Thema: Prüferspesen

Im Bereich der Vergütungen sind detailliertere Regelungen notwendig geworden.

Bei Verwendung des Kfz sind zusätzlich zum km-Geld auch eventuelle Mautgebühren nach echtem Aufwand zu vergüten.

Der Prüfungsobmann hat Anspruch auf eine zusätzliche pauschale Vergütung für Barauslagen. Damit sollen die in der Folge einer Prüfung auflaufenden Kopier- und Porto-Kosten abgedeckt werden. Derzeit wird der Betrag mit S 150,— pro Prüfung festgesetzt. Dieser Betrag wird dem Obmann auf dessen Antrag vom Verband am Jahresende vergütet.

Der Punkt Reisekosten-Ersatz lautet nunmehr neu:

Reisekosten-Ersatz

Dem Prüfer stehen zu:

Bis 700 km: amtliches km-Geld sowie Mautgebühren nach echtem Aufwand oder öffentliches Verkehrsmittel 1. Klasse (bzw. Liegewagen)

Über 700 km: Kosten für Flug (Economy) und Transfer nach echtem Aufwand.

Nach dem Punkt Übernachtungskosten-Ersatz ist folgender Punkt zu ergänzen:

Pauschale für Barauslagen

Dem Prüfungsobmann steht für die Verwaltung der Prüfungsunterlagen, Kopierkosten, Versand der Unterlagen ein Pauschale von derzeit S 150,— pro Prüfung zu. Dieses Pauschale wird auf Antrag vom Verband jeweils am Jahresende vergütet.

Thema: Umschreibungen

Der erste Absatz unter Punkt 5.3, Umschreibungen, wird mit Rücksicht darauf, daß in Zukunft keine Umschreibungen oder Anerkennungen mit Ausnahme von Befähigungsausweisen des ÖSV vorgenommen werden, geändert und lautet nunmehr neu:

Die Anerkennung und Umschreibung von Befähigungsausweisen des Österreichischen Segelverbandes (ÖSV) ist möglich.

Thema: Umschreibung Fahrtbereich 2

Der gesamte Punkt 5.3.1, Umschreibung Fahrtbereich 2, entfällt ersatzlos.

Im Zuge dieser Änderung wird das entsprechende Antragsformular, FSAFRM11 (/11.94), zurückgezogen.

Thema: Umschreibung Fahrtbereich 3

Der Punkt 5.3.2, Umschreibung Fahrtbereich 3, lautet nunmehr neu:

Durch Umschreibung folgender Patente kann ein Befähigungsausweis für Fahrtbereich 3 erlangt werden:

- Befähigungsausweis FB2 oder FB3 des ÖSV plus MSVÖ-Technik-Prüfung oder Motorenwärterprüfung.

Die Umschreibung anderer Patente entfällt ersatzlos.

Thema: Umschreibung Fahrtbereich 4

Der Punkt 5.3.3, Umschreibung Fahrtbereich 4, lautet nunmehr neu:

Durch Umschreibung folgender Patente kann ein Befähigungsausweis für Fahrtbereich 4 erlangt werden:

- Befähigungsausweis FB4 des ÖSV plus MSVÖ-Technik-Prüfung.

Die Umschreibung anderer Patente entfällt ersatzlos.

7.3 PFS, Änderung 3 (Mai 95)

Änderungen zu PFS,
Ausgabe November 94,
in der Fassung Dezember 94 und März 95

Aufgrund praktischer Erfahrungen und geänderter Anforderungen wurden im Mai 1995 folgende Änderungen zu PFS in der letztgültigen Version von Dezember 1994 und März 1995 beschlossen:

Thema: Kurzfristige Zulassung

Bei den Prüfungen zeigt sich, daß es immer wieder zu kurzfristigen Nachnennungen von Kandidaten kommt; dies läßt sich kaum administrieren. Um dem abzuwehren, wird PFS-95 ein "Kurznamen-Verfahren" ermöglichen, bei dem der Obmann eine Zulassung auch unmittelbar vor der Prüfung aussprechen kann, wenn 1) ein Kfz-FS vorliegt (Kopie!), 2) der Kandidat das Formblatt FSAFRM03 "Prüfungsansuchen" gefertigt vorlegt, 3) die Prüfungsgebühr bezahlt (ist). Um die Prüfung dann zu ermöglichen, werden den Obmannen ca. 10 % - max. aber 5 - Prüfungsarbeiten über die ursprüngliche Meldung hinaus zugeschickt. Eigene Kopien dürfen nicht angefertigt werden.

Thema: Zahlscheine

Original-Zahlscheine, bankbestätigt, müssen in Zukunft vom Obmann durch Stempel entwertet werden. Das soll verhindern, daß Zahlscheine ein zweites Mal verwendet werden.

Thema: Seemeilen - Bestätigung

In Zukunft soll die eidesstattliche Erklärung um Anlagen erweitert werden, aus denen plausibel die Erfahrung - speziell auch in der von der SeeSchVO geforderten Verwendung - hervorgeht. Dazu wird auf die SeeSchVO verwiesen, die möglichen Belege werden erwähnt; FSAFRM06 wird entsprechend angepaßt.

Thema: Umstufung von FB3-Prüfungen auf FB2-Prüfungen

Für die umgestuften Kandidaten ist ein eigener, separater Prüfungsbericht auszufüllen.

Thema: Aufnahme von Prüfern in der Kader

In Zukunft sollen neue Prüfer mit nachweislich hoher Qualifikation auch in Stufe 3 (FB 3 B) einsteigen können. Diese Qualifikation wird unter anderem durch langjährige Praxis und Schein FB4 oder entsprechende Lizenz des ÖSV nachgewiesen. Alle anderen PFS-Kriterien bleiben unberührt. Prüfungswerber werden in Zukunft zu einem "Prüfergespräch" in den FSA eingeladen. Die ersten fünf Einsätze sind jedenfalls nur als Beisitzer möglich.

Thema: Theorie-Prüfung

In PFS-95 wird die max. Dauer der Kartenarbeit FB2 mit 2,5 h, für FB3 mit 3,5 h festgelegt.

Thema: Kurzfristige Änderung des Prüfungsorts

Änderungen des gemeldeten Prüfungsorts können kurzfristig vom Obmann - aus welchen Gründen immer - durchgeführt werden. Dazu ist eine Fax-Meldung mit Angabe der neuen Adresse und des Grundes an den FSA zu richten; außerdem sollte - wenn irgend möglich - ein FSA-Mitglied verständigt werden. Als Fax-Nummer kommen neben dem Club-Büro auch die Faxgeräte der einzelnen FSA-Mitglieder in Frage.

Thema: Donau-Prüfung

Die derzeitige Prüfung C, D wird - sofern vor 1.1.96 abgelegt - bis 31.12.96 als Praxisprüfung für FB2 anerkannt. Ab 1.1.96 kann die Praxis-Prüfung ersatzweise auch auf einem Binnengewässer abgelegt werden, wenn annähernd gleiche Prüfungsbedingungen wie auf See gelten. Die PFS-95 Vorschriften sind jedenfalls auch auf Binnengewässern einzuhalten; kann eine Entfernung von 3 sm vom Ufer nicht erreicht werden, so kann ersatzweise 20 sm bzw. 35 km entlang des Ufers - jedoch nicht wiederholt - gefahren werden.

Thema: Praxis-Prüfung

Bei einer praktischen Prüfung dürfen die Kommissionsmitglieder weder Schiffseigner noch Schiffsführer sein.

Thema: Prüfungskommission

In PFS-95 werden Teile des § 7, AVG, bezüglich Befangenheit, aufgenommen. Der Obmann darf nicht mit dem Veranstalter in enger Beziehung stehen: Einer Schule darf er nicht angehören, bei einem Club nicht der Ortsektion, er darf an der Ausbildung nicht beteiligt sein. Die ausnahmsweise Verwendung einer dem Veranstalter nahestehenden Person als zweiter (Praxis) oder dritter (Theorie) Beisitzer in einer Kommission bleibt weiter möglich. Eine Nachbefragung kann nur vom Obmann vorgenommen werden.

Thema: Anerkennung von Prüfungen und ÖSV-Scheinen

Folgende Anerkennungen werden in Zukunft möglich sein:

ÖSV B-Schein Theorie-Prüfung + MSVÖ Zusatzprüfung Technik können als MSVÖ-Theorie FB3 anerkannt werden. Damit sind die Zulassungsbedingungen zur MSVÖ-Praxisprüfung gegeben, und zwar für FB3.

ÖSV-B-Schein (FB2 oder FB3) mit MSVÖ Zusatzprüfung Technik oder mit Motorenwärterprüfung reichen zur Ausstellung des MSVÖ-Nachweises FB3.

ÖSV-C-Schein (FB4) mit MSVÖ Zusatzprüfung Technik reicht zur Ausstellung des MSVÖ-Nachweises FB4.

Thema: Prüfungsboote

Alle Prüfungsboote müssen die Bedingungen der SeeSchVO und des PFS erfüllen; insbesondere sind auch auf Binnengewässern Länge und Ausrüstung einzuhalten. Ein Obmann kann eine Prüfung absagen, wenn diese Bedingungen nicht erfüllt sind. Aus Gründen der Gleichbehandlung müssen bis 31.12.95 Donau-typisierte Boote auch anerkannt werden.

Thema: Negative Ergebnisse

Die Beurteilung hat zu lauten "bestanden" oder "nicht bestanden", weitere Detaillierungen sind nicht bekanntzugeben. Die Anwesenheit der Kandidaten bei der Auswertung ist nicht erwünscht. Die Prüfungskarte ist bei negativem Ergebnis im Kartenbeispiel einzubehalten. Bei praktischen Prüfungen ist für jeden negativen Kandidaten eine separate Niederschrift zu verfassen, die dem Verband mit den Ergebnislisten zu übermitteln ist. Prüfungsprotokolle negativer Kandidaten sind nicht zu unterfertigen.

Thema: Fragenkatalog

Nach Wunsch des HA sind in Zukunft auch die Multiple Choice-Antworten zu veröffentlichen.

Inkrafttreten: PFS-95 sollte per 1.7.95 in Kraft treten.

Index

A

<i>Ablauf der Praxis-Prüfung</i>	14
<i>Ablauf der Theorie-Prüfung</i>	9
<i>Abschnitt (Protokoll)</i>	16
<i>Anerkennung der praktischen Prüfung</i>	24
<i>Anerkennung FB2</i>	22
<i>Anerkennung FB3</i>	22
<i>Anerkennung FB4</i>	23
<i>Anerkennung von Ausweisen</i>	22
<i>Anmeldung</i>	8, 9
<i>Anmeldung Praxis-Prüfung</i>	13
<i>Anspruch auf Aufnahme</i>	19
<i>Ansuchen um Ausstellung</i>	22
<i>Ansuchen um Zulassung</i>	7, 16
<i>Antrag auf Aufnahme in den Kader</i>	18
<i>Antwortraster</i>	10
<i>Anwesenheit der Kandidaten</i>	28
<i>Aufgaben des FSA</i>	5
<i>Aufnahme in den Prüferkader</i>	18, 19
<i>Ausstellung der Ausweise</i>	22
<i>Ausstellungsgebühr</i>	22

B

<i>Befähigungsausweis</i>	4
<i>Befähigungsausweis für Küstenfahrt</i>	4
<i>Befähigungsausweis für Küstennahe Fahrt</i>	4
<i>Befähigungsausweis für Weltweite Fahrt</i>	4
<i>Befähigungsausweise</i>	4
<i>Befragung</i>	11, 12, 13
<i>Beisitzer</i>	20
<i>Bestandteil des PFS</i>	6
<i>Beurteilung</i>	13
<i>Beurteilung der Kartenaufgabe</i>	12

D

<i>Daten</i>	21
<i>Dauer</i>	13
<i>Dauer der Kartenaufgabe</i>	12
<i>Dauer Fragen, FB2</i>	13
<i>Dauer Fragen, FB3</i>	13
<i>Dauer Fragen, Technik-Prüfung</i>	13
<i>Dauer Karte, FB2</i>	11
<i>Dauer Karte, FB3</i>	12
<i>Dauer Praxis-Prüfung</i>	14, 15

E

<i>Einsatz des Prüferkaders</i>	20
<i>Einzahlung der Gebühr</i>	9
<i>Entscheidungen der Kommission</i>	20
<i>Erfahrungsnachweis</i>	8, 22
<i>Ergebnis</i>	11
<i>Ergebnisliste</i>	16
<i>Erlöschen der Lizenz</i>	20
<i>Ermäßigung</i>	9
<i>Erstellung von Prüfungsarbeiten</i>	11

F

<i>Fahrtbereich</i>	5, 7, 14
<i>Fahrtbereich 1</i>	5
<i>Fahrtbereich 2</i>	5
<i>Fahrtbereich 3</i>	5
<i>Fahrtbereich 4</i>	5
<i>Formularwesen</i>	15
<i>Formvorschriften</i>	15
<i>Fragen</i>	10
<i>freiwilliger Verzicht</i>	20
<i>Fremd-Kandidaten</i>	9
<i>FSA</i>	5
<i>FSAFRM01</i>	8, 9, 13
<i>FSAFRM02</i>	8, 9, 14
<i>FSAFRM04</i>	10, 11, 14
<i>FSAFRM05</i>	10, 11, 14
<i>FSAFRM06</i>	8, 22
<i>Führerschein-Kartei</i>	21
<i>Führerschein-Referent</i>	22
<i>Führerscheinausschuß</i>	5

G

<i>Gebührenblatt</i>	9
<i>Genauigkeit</i>	11, 12
<i>Gesamtkatalog</i>	6
<i>Gesamtstoff</i>	6
<i>gleiche Besetzung einer Kommission</i>	9

I

<i>Inhalte der Kartenaufgaben</i>	11, 12
<i>Inkasso der Prüfungsgebühr</i>	10
<i>Inkrafttreten</i>	24

J

<i>Jachtzulassungsverordnung</i>	5
----------------------------------	---

K

<i>Kandidaten-Ergebnisliste</i>	10, 14, 16
<i>Kandidaten-Meldungsliste</i>	8, 9, 16
<i>Kapitel-Zuordnung</i>	13
<i>Karteien</i>	21
<i>Kartenarbeit</i>	10, 11
<i>Kartenaufgabe</i>	11, 16
<i>Katalog der Prüfungsfragen</i>	6
<i>Kommission</i>	9, 20
<i>Kontrolle</i>	20
<i>Kriterien für Kartenaufgaben</i>	6
<i>Kriterien für Prüfungskataloge</i>	13
<i>Kurzenn-Verfahren</i>	8

L

<i>Lernziele</i>	6
<i>Lernzielkatalog</i>	6
<i>Logbuch</i>	8

M

<i>Manöver auf See</i>	15
<i>Manöver im Hafen</i>	15
<i>Manöver Praxis-Prüfung</i>	15
<i>Maßnahmen im Hafen</i>	15
<i>mehrdeutige Antwort</i>	11

<i>Meldungsliste</i>	16	S	
<i>Mindestanfordernisse</i>		<i>Schiffsführer</i>	7, 8, 25
<i>für Praxis-Prüfungen</i>	6, 14	<i>Schiffsführer-Patent C, D</i>	24
<i>Mindestinhalt für Kartenaufgabe</i>	12	<i>Schiffsführung</i>	15
<i>Mindestinhalt Prüfungsaufgabe</i>	11	<i>Schiffslogbuch</i>	8
<i>Mitglieder einer Kommission</i>	20	<i>Seefahrterfahrung</i>	7, 8
<i>Multiple Choice Technik</i>	10	<i>Seekarte</i>	10, 15
N		<i>seemännische Praxis</i>	7, 25
<i>Nachbefragung</i>	11	<i>Seemeilenbestätigung</i>	8
<i>Nachnennung</i>	8	<i>Seeschiffahrts-Verordnung</i>	4, 7
<i>Navigation</i>	15	<i>Seeschiffahrtsgesetz</i>	4
<i>negatives Ergebnis</i>	12, 13, 14, 28	<i>Spesenersatz</i>	20
<i>Neuaufnahmen in den Kader</i>	19	<i>Standardanmeldung</i>	8
<i>Niederschrift</i>	7	<i>Stichproben</i>	9
<i>Niveau-Anpassung</i>	12, 13	<i>Stufen von Lizenzen</i>	18
O		T	
<i>Obmann</i>	9, 20	<i>Tagesdiäten</i>	20
P		<i>Technik-Prüfung</i>	13
<i>persönliches Logbuch</i>	8	<i>Teilen der Prüfung</i>	10
<i>PFS</i>	6	<i>Teilprüfung</i>	17
<i>PFS-94</i>	4	<i>theoretische Prüfung</i>	7
<i>PFS-95</i>	4	<i>Theorie-Stoff</i>	6
<i>positives Ergebnis</i>	11	<i>Typ einer Prüfung</i>	8
<i>praktische Erfahrung</i>	8	U	
<i>praktische Prüfung</i>	7	<i>Übergangsbestimmungen</i>	24
<i>Praxis-Stoff</i>	6	<i>Übernachungskosten</i>	20
<i>Protokoll</i>	10	<i>Umschreibung von Ausweisen</i>	22
<i>Protokollabschnitt</i>	10, 14, 16	<i>Umstufung</i>	11
<i>Prüfer-Kartei</i>	21	<i>Umstufung des Fahrtbereichs</i>	11
<i>Prüfergespräch</i>	19	V	
<i>Prüferkader</i>	18	<i>Veranstalter</i>	8, 13
<i>Prüferlizenz</i>	18	<i>Veranstalter-Kartei</i>	21
<i>Prüfungs-Kartei</i>	21	<i>Vergütung von Aufwendungen</i>	20
<i>Prüfungs-Kartenaufgabe</i>	16	<i>Verlegung des Prüfungsorts</i>	9
<i>Prüfungs-Typ</i>	16	<i>Verpflichtung zum Erwerb</i>	4
<i>Prüfungsablauf</i>	7	<i>vertrauliche Daten</i>	10
<i>Prüfungsanmeldung</i>	8, 9, 13, 16	<i>Voraussetzungen zur Aufnahme</i>	19
<i>Prüfungsansuchen</i>	8, 16	<i>vorgeschlagene</i>	
<i>Prüfungsaufgaben</i>	9, 10	<i>Prüfungskommission</i>	9
<i>Prüfungsbericht</i>	10, 14, 16	<i>Vorrückung</i>	19
<i>Prüfungsergebnis</i>	17	<i>Vorschlag von Kommissionen</i>	9
<i>Prüfungsgebühr</i>	9, 14	W	
<i>Prüfungskarte</i>	11, 28	<i>Wachführer</i>	7, 8, 25
<i>Prüfungskatalog</i>	10, 16	<i>Weiterbildungs-Seminare</i>	18
<i>Prüfungskommissär</i>	4, 7, 18	<i>Wiederholung von Prüfungen</i>	17
<i>Prüfungsobmann</i>	8	<i>Wiederholungs-Teilprüfung</i>	17
<i>Prüfungsort</i>	9	Z	
<i>Prüfungsprotokoll</i>	10, 14, 16, 22, 28	<i>Zahlungsbestätigung</i>	10, 14
<i>Prüfungstyp Technik</i>	13	<i>Zulässige Unterlagen</i>	12
<i>Prüfungsumfang, Theorie</i>	10	<i>Zulassung der Kandidaten</i>	8
R		<i>Zulassung zur Prüfung</i>	7, 8
<i>Reisekosten-Ersatz</i>	20		
<i>Reprobationsfrist</i>	17		
<i>Resultatblatt</i>	10, 16		
<i>Resultate</i>	17		
<i>Rückreihung</i>	20		